5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang | Hannover, den 3. 2. 2021 | Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 14. 1. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 238

Bek. 14. 1. 2021, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 238

Bek. 14. 1. 2021, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 238

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 14. 12. 2020, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN) 238

C. Finanzministerium

RdErl. 8. 12. 2020, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) 274
64100

RdErl. 23. 12. 2020, Überlassung landeseigener Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile 278
64100

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bek. 22. 1. 2021, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2020. 283

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bek. 15. 1. 2021, Änderung des Namens und der Satzung der „ZAG-Stiftung ‚Pro Chance‘ Hannover“ 283

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Bek. 14. 1. 2021, Anerkennung der „Stiftung Kinderhospital Osnabrück“ 283

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 15. 1. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS|ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG) 284

Bek. 18. 1. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Höganäs Germany GmbH, Goslar) 285

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 3. 2. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Tesium GmbH, Holzminden) 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 22. 1. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH) 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 22. 1. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AVISTA OIL Deutschland GmbH, Uetze) 286

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 14. 1. 2021
— 203-11700-5 IND —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Hamburg ernannten Herrn John Herbert Ruolngul am 4. 1. 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Madan Lal Raigar, am 18. 8. 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 238

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 14. 1. 2021
— 203-11700-5 TUN —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Nader Bousrih am 8. 1. 2021 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Sonia Ben Amor Ep Missaoui, am 20. 11. 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 238

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 14. 1. 2021
— 203-11700-6 SMR —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Herrn Professor Dr. Marcus Oehlrich am 5. 1. 2011 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik San Marino in Darmstadt mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ablauf des 3. 12. 2020 erloschen ist.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik San Marino in Darmstadt ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 238

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN)

Bek. d. MI v. 14. 12. 2020 — 35.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1718)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) in Niedersachsen in der **Anlage** bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterzuentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Die aktuellen NUN Empfehlungen (Version Jahrgang 2021) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.mi.niedersachsen.de/download/150055/Empfehlung_Jahrgang_2021_der_AG_NUN.pdf. Die Empfehlungen der Version 2020 (Bezugsbekanntmachung) verlieren damit ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 238

Anlage

in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft
der niedersächsischen Rettungsdienstschulen (LAG-RD)

NUN
Algorithmen
2021

veröffentlicht als Empfehlung des
Landesausschusses Rettungsdienst Niedersachsen (LARD)

„NUN - Algorithmen“
zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Niedersachsen
Jahrgang 2021

(NUN = Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz)

• Die nachfolgenden Algorithmen stellen eine einheitliche **niedersächsische Schulungsgrundlage für Notfallsanitäter(innen)** dar und werden vom **Landesverband ÄLRD** (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) **Niedersachsen/Bremen** in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Rettungsdienstschulen regelmäßig jährlich aktualisiert. Die **Veröffentlichung** erfolgt über das Kultusministerium, Landesschulbehörde und den Landesausschuss Rettungsdienst.

• Die **vorliegenden Algorithmen** stellen somit den **grundsätzlichen Befähigungsrahmen in der Aus- und Fortbildung** (Ausbildungsziel) **und für die Anwendung im Rettungsdienst** dar. Durch fachspezifische Aus- und regelmäßige Fortbildung muss durch die Anwendenden der erforderliche grundlegende Wissensstand gewährleistet und beachtet werden.

• Die **regionale Verantwortung** (Anpassung) obliegt der **zuständigen Ärztlichen Leitung Rettungsdienst**. Daher sind bei der Anwendung von Medikationen und Maßnahmen (besonders invasive Maßnahmen) immer die **regionalen Protokolle (SOP, Algorithmen etc.)** der zuständigen ÄLRD verbindlich.

• Alle Empfehlungen basieren auf dem Algorithmus „Ersteindruck/Erstuntersuchung (cABCDE-Schema)“. In diesem Bereich sind die Empfehlungen „symptomorientiert“. Ggf. werden zusätzliche spezielle Versorgungspfade, basierend auf Arbeitshypothesen, verknüpft.

• Grundsätzlich sind Leitlinieninhalte, Empfehlungen etc. eingearbeitet und durch die ÄLRD des LV Niedersachsen/Bremen für die Anwendung/Delegation an Notfallsanitäter(innen) bewertet worden.

• Alle gelben Felder enthalten Medikamentenbeispiele bzw. invasive (erweiterte) Techniken, welche regional definiert und beachtet werden müssen. Schraffierte gelbe Felder unterliegen hierbei weiteren Besonderheiten (z. B. BtM etc.) → regionale Regelung!

• Die Nachalarmierung eines Notarztes / einer Notärztin bei Notwendigkeit erweiterter Maßnahmen unterliegt regionalen Vorgaben sowie der aktuellen Verfügbarkeit im Einsatzfall. Dies erfordert somit bei Nichtdurchführung eine sinnvolle Begründung basierend auf einer kritischen Einzelfallabwägung. Bei vitaler Bedrohung ist die schnellstmögliche Übergabe in (not)ärztliche Behandlung anzustreben.

AG NUN (Arbeitsgruppenleitung: Prof. Dr. A. Flemming)
Vertreter und Vertreterinnen des LV ÄLRD Niedersachen/Bremen
Landesarbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Rettungsdienstschulen (LAG-RD)
Landesauschuss Rettungsdienst (LARD)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020 01

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung und wichtige Anmerkungen	01
Inhaltsverzeichnis	01a
Grundstruktur der NUN-Algorithmen	02
Ersteindruck + standardisierte Untersuchung (cABCDE-Schema)	03
Versorgungspfad (1) • Lebensbedrohliche externe Blutung	04
A - Problem • Symptomorientierte Sofortmaßnahmen	05
Versorgungspfad (2) • Fremdkörperentfernung	06
Versorgungspfad (3) • Erweiterte (invasive) Atemwegssicherung	07
B - Problem • Symptomorientierte Sofortmaßnahmen	08
C - Problem • Symptomorientierte Sofortmaßnahmen	09
D - Problem • Symptomorientierte Sofortmaßnahmen	10
E - Problem • Situationsabhängiges Teammanagement und Prioritäten	11
Versorgungspfad (4) • Obstruktive Atemnot	12
Versorgungspfad (5) • CPR	13
Versorgungspfad (6) • Akutes Koronarsyndrom (ACS)	14
Versorgungspfad (7) • Kardiales Lungenödem	15
Versorgungspfad (8) • Hypertensiver Notfall	16
Versorgungspfad (9) • Lungenembolie (LAE)	17
Versorgungspfad (10) • Lebensbedrohliche Bradykardie kardialer Ursache	18
Versorgungspfad (11) • Lebensbedrohliche Tachykardie kardialer Ursache	19
Versorgungspfad (12) • Allergischer Schock (Grad 2 + 3)	20
Versorgungspfad (13) • Sepsis	21
Versorgungspfad (14) • Hypoglykämie	22
Versorgungspfad (15) • Status generalisierter tonisch-klonischer Anfall (SGTKA)	23
Versorgungspfad (16) • Schlaganfall	24
Versorgungspfad (17) • Thermischer Schaden	25
Versorgungspfad (18) • Intoxikation	26
Versorgungspfad (19) • Abdominelle Schmerzen	27
Versorgungspfad (20) • Analgesie - Stärkste Schmerzen	28
Versorgungspfad (21) • Akute respiratorische Insuffizienz (ARI)	29
Anhang NUN-Algorithmen: Empfehlung zur strukturierten Übergabe von Notfallpatienten in den Notaufnahmeeinrichtungen der Kliniken	30

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Grundstruktur der NUN-Algorithmen

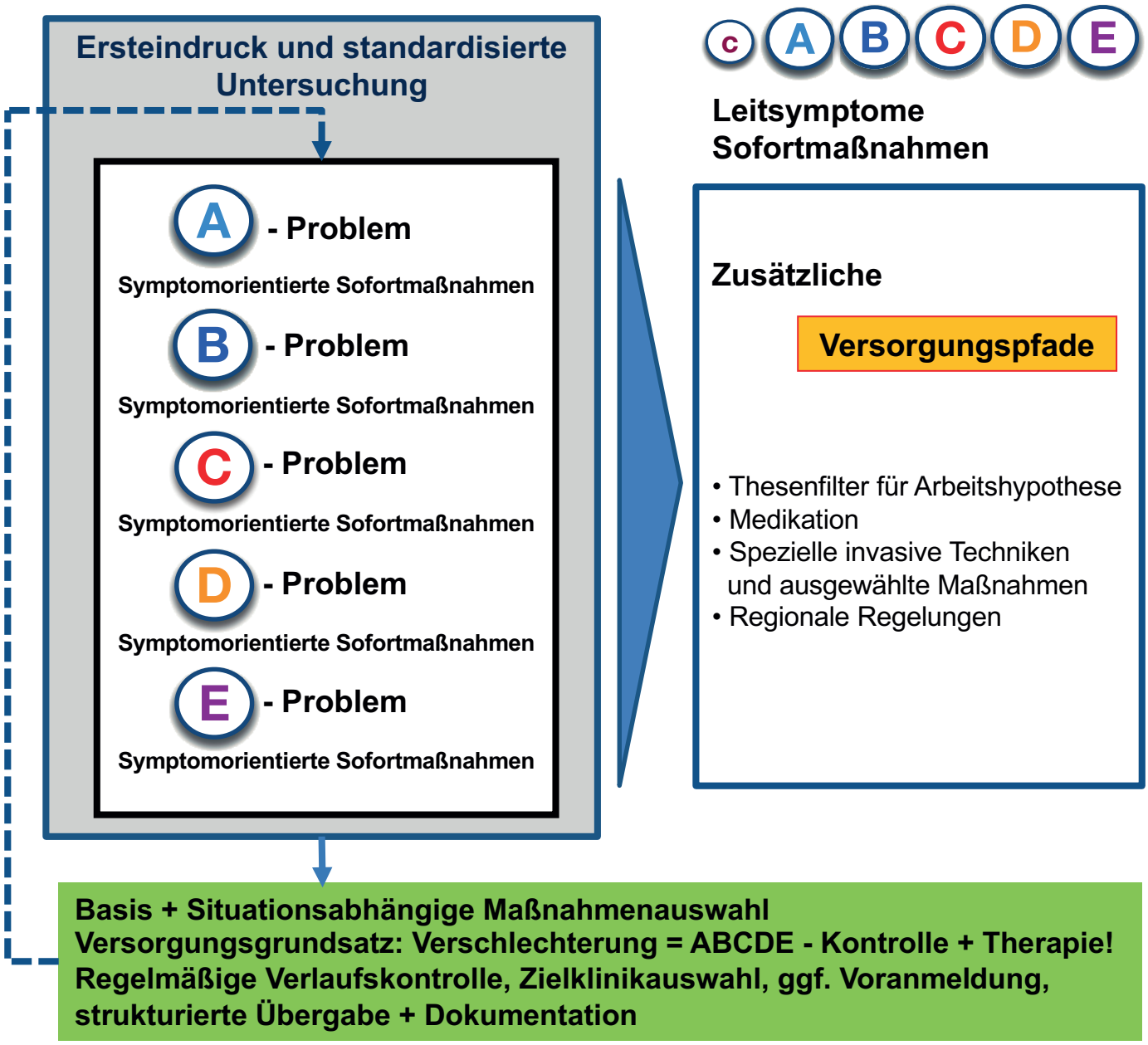

Das Erkennen und die Therapie von cABCDE-Problemen erfolgt als standardisiertes Stufenkonzept mit grundsätzlich steigender Komplexität und Invasivität.

Die Auswahl eines zusätzlichen Versorgungspfades erfolgt über eine Arbeitshypothese, welche mittels Thesenfilter gefestigt wird. Im begründeten Zweifelsfall ist von der Einleitung von speziellen (invasiven) Versorgungsmaßnahmen eines Versorgungspfades abzusehen.

Bezüglich delegierter Medikamentenauswahl, Dosis und Applikationsart entscheidet die Ärztliche Leitung Rettungsdienst in einem regionalen Protokoll.

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Ersteindruck + standardisierte Untersuchung (cABCDE-Schema)

4 S

Sicherheit und Beurteilung der Einsatzstelle
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung ausreichend?
- ✓ Gefahren an der Einsatzstelle, z.B. Hinweis auf CO Vergiftung? - **Gefährdungslage?**
- ✓ Entspricht die Lage, Patientenanzahl dem Alarmierungsbild?
- ✓ Weitere Kräfte oder Ausrüstung erforderlich?
- ✓ **Sofortige Nachforderung** / Rückmeldung erforderlich?

Ersteindruck / Ersteinschätzung
- ▶ Gesamteindruck - vitale Bedrohung sofort erkennbar? Altersgruppe / Besonderheiten / Umgebung?
- ▶ **Lebensbedrohliche externe Blutung? Priorität sofortige Blutstillung (c = critical bleeding)!**
  - ▶ ggf. Versorgungspfad 1 Lebensbedrohliche externe Blutung! (S. 4)
- ▶ **Stimulation** und ggf. Oberkörper entkleiden (**Stripping**) zur AB-Beurteilung
- ▶ Schnelleinschätzung Bewusstsein: z.B. **WASB** (**W**ach, Reaktion nur auf **A**nsprache, Reaktion nur auf **S**chmerzreiz, reaktionslose **B**ewusstlosigkeit)

C

A — **Atemweg** frei und sicher?
- N → - Atemweg freimachen
  - Situationsabhängige Atemwegssicherung
  - Situationsabhängige HWS-Immobilisation
- J

B — **Belüftung** ausreichend?
- N → - Initial hochdosierte Sauerstoffgabe
  - Assistierte / kontrollierte Beatmung
  - Medikamenteninhalation (s. Leitsymptomalgorithmus)
  - Thoraxentlastungspunktion (nur bei vitaler Indikation und erfüllten Entlastungskriterien)
- J

C — **Kreislauf**funktion ausreichend?
- N → - Blutstillung (lebensbedrohliche Blutung) s.o.
  - CPR bei Kreislaufstillstand
  - Situationsabhängig: Volumen, ggf. Katecholamine
  - Suche nach Anzeichen für nicht stillbare (innere) lebensbedrohliche Blutung od. lebensbedrohliche Verletzung Ziel: Erkennen der Transport-Versorgungsprioritäten
  - Immer bei generalisiertem Traumamechanismus
  - z.B. STU = schnelle Traumauntersuchung ITLS®)

Soforttherapie nach Befund

ABC - Problem? Soforttherapie, Teameinteilung, situationsgerechte Nachforderung NA!*

D — **Neurologie und Bewusstseinslage?**
- Immer bei: < **W**ach in der Ersteinschätzung (WASB)!
- GCS, Pupillen, BZ, DMS, Neurologie (FAST etc.)
- Leitsymptom, Arbeitshypothese, + ggf. Versorgungspfad

E — **Erweiterte Untersuchung**
- Eigen- Fremdanamnese (SAMPLER♀S, VAS, HITS+Hs, FAST ...)
- Wärmeerhalt

Situationsabhängig:
- Systematische / gezielte Untersuchung
- bedarfsgerechte Entkleidung
- Monitoring vervollständigen
- Asservierung von Giftstoffen
- Leitsymptom, Arbeitshypothese, Versorgungspfad - Analgesie

ÄBD = Ärztlicher Bereitschaftsdienst
HA = Hausarzt

Versorgungsgrundsatz: Verschlechterung = Unverzügliche ABCDE-Kontrolle und Therapie!
Leitsymptom(e) erheben, ggf. **Arbeitshypothese** eingrenzen und speziellen **Versorgungspfad** anwenden.
Alle Probleme entsprechend Priorität und Zeitfaktor behandeln!
Basis: ABCDE-Therapie, (spezielle) Lagerung, Ruhigstellung, psychologische Betreuung, **zeitgerechter Transport**, ggf. Vor-anmeldung. Regelmäßige Verlaufskontrolle, **erneute Beurteilung (Re-Assessment)**, Dokumentation, strukturierte Übergabe
Situationsabhängig: Notarztnachforderung, Monitoring, situationsangepasste Sauerstoff-Gabe, Gefäßzugang, Infusion und Medikation (ggf. Leitsymptom- oder Verdachtsdiagnosealgorithmus) Übergabe in ärztliche Behandlung (ÄBD, HA)

Notarztindikation bei Notruf in der Leitstelle: Beachte regionale Vorgabe, LARD Empfehlung NA -Katalog

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 1 • Lebensbedrohliche externe Blutung

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

c ABC - Situationsabhängig Basismaßnahmen

Lebensbedrohliche externe Blutung

Situationsabhängig
Hochlagerung, Abdrücken

Schnellstmögliche direkte **manuelle Kompression** (geeignete Kompresse!)
ggf. zusätzliche blutstillende Kompresse(n)
oder Tamponaden (z.B. Körperstamm- oder stammnahe Verletzung)
Situationsabhängig (mehrfacher) **Druckverband**

Erfolg?

N

Extremitäten
Anlage Tourniquet
Beachte besonders Anlageort und ausreichende Kompressionsstärke!
Gefahr der Stauung mit Blutungsverstärkung.
Suffiziente Analgesie

Analgosedierung
Midazolam i.v. / i.o.
Erwachsene 1 - 2 mg (RDE)
Kinder 1 mg (RDK)
Esketamin i.v. / i.o.
0,125 - 0,25 mg/ kgKG

J

Erfolg?

N

- Anlage korrekt? Tourniquet überprüfen / korrigieren: Sistieren der Blutung?
Kein peripherer Puls (falls möglich)?
Anhaltende Blutung: 2. Tourniquet anlegen

J

ABCDE fortführen
Prioritäten + Maßnahmen

Übergabe
(not)ärztliche Weiterversorgung
Transport in Klinik
Übergabe mit Zeitpunkt der Anlage

Lebensbedrohliche externe Blutungen sollen frühzeitig erkannt werden (Ersteinschätzung)

- **Die Blutstillung hat Priorität** und wird als **kleines c** (critical bleeding) **vorgezogen – Prioritätenanpassung!**
- **Ggf. Delegation** und ABC parallel fortführen
- NA-Ruf: Regionale Vorgaben

c

Beispiele für Verletzungsmuster:
Amputationsverletzungen proximal des Handgelenkes und/oder des Sprunggelenkes, tiefe Schnittwunden mit aktiver spritzender Blutung. (Größere) Stich-, Schuss- und Explosionswunden. Cave: Offene Frakturen!

Wenn aus Gründen der Einsatzsituation nicht möglich:
Situationsabhängig primäres Tourniquet erwägen - „zu wenig Hände“ - Mehrere aktive kritische Wunden (an einem Pat.)
- MANV - Schlechte Sicht - Nacht oder eingeklemmte Person
- Gefahr für Einsatzkräfte durch die Umgebung, ggf. Schnellrettung.

Beachte:
Varizenblutungen und Shuntblutungen sind regelhaft keine Indikation für ein Tourniquet, da mit (Druck)Verband zu kontrollieren!
Ein Tourniquet bei „offener Fraktur“ ist eine Ultima Ratio und somit ein zu begründender Ausnahmefall.

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

04

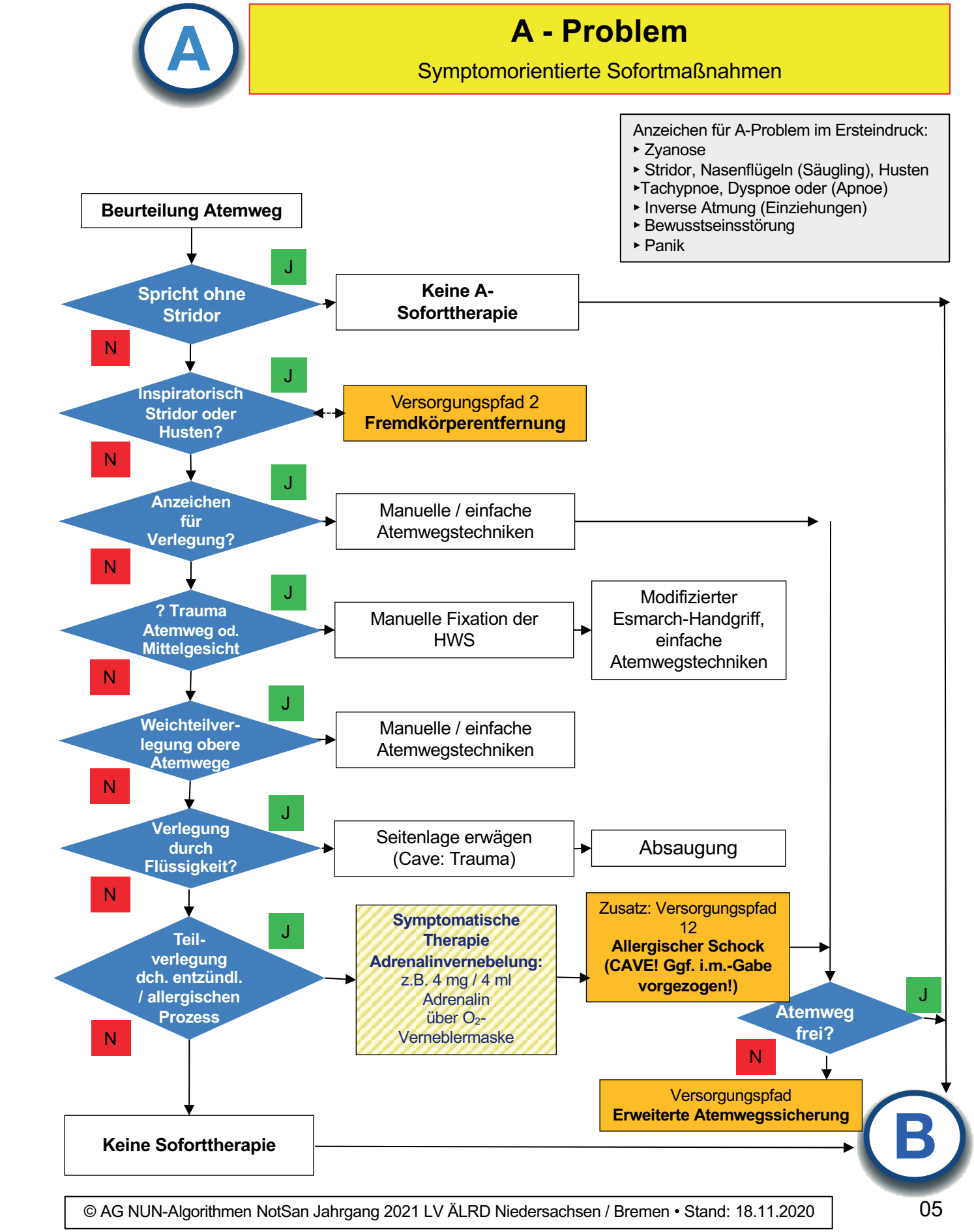

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

05

Versorgungspfad 2
Fremdkörperentfernung

Arbeitshypothese festigen
(bspw.: Kehlkopfschwellung / -trauma; Epiglottitis
Hinweise ermitteln, beachte besonders:
• Situation / Ereignis / Dynamik
• Fremdanamnese (Zeugenaussagen)
• Altersgruppe / Vorerkrankungen / Fieber

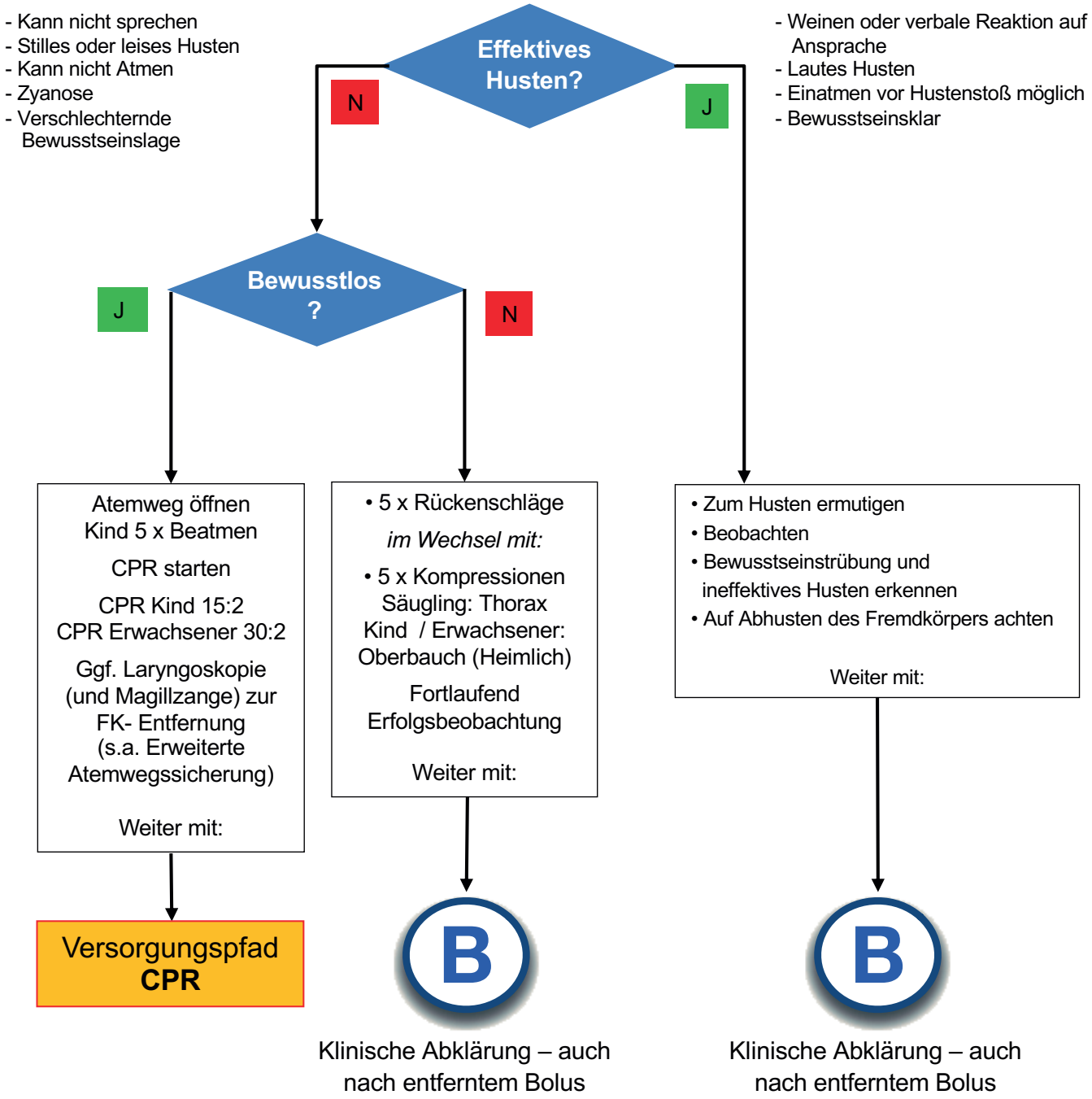

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 3
Erweiterte (invasive) Atemwegssicherung

Manuelle / einfache Techniken: (modifizierter) Esmarch-Handgriff, Guedel-, Wendltubus, Absaugen von Flüssigkeiten,
Apnoe / Hypoventilation: Sauerstoffbeatmung FiO_2 1,0 (Beutelmaskenbeatmung (BMV), ggf. Zwei-Handtechnik) **beginnen**
Bewusstseinslage: **Bewusstlos ohne Schutzreflexe** CPR: **Beachte CPR-Protokoll**

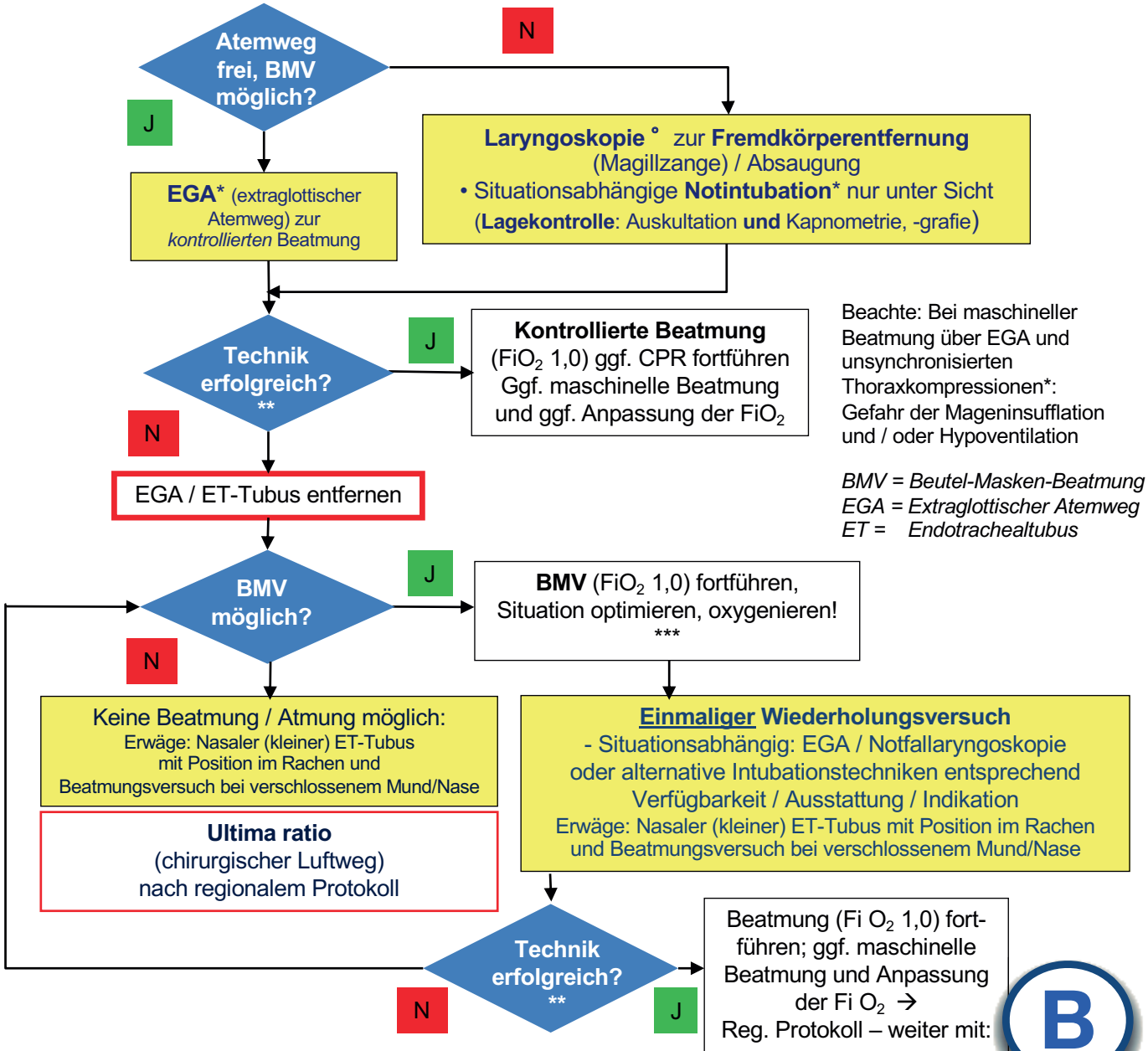

Beachte: Bei maschineller Beatmung über EGA und unsynchronisierten Thoraxkompressionen*: Gefahr der Mageninsufflation und / oder Hypoventilation

BMV = Beutel-Masken-Beatmung
EGA = Extraglottischer Atemweg
ET = Endotrachealtubus

° Ausstattungsabhängig primärer Einsatz der Videolaryngoskopie
* Beachte Zeitfenster: Notintubation bei CPR: maximal 5 sec. Unterbrechung der Thoraxkompressionen Bei CPR: Falls Bolusgeschehen unwahrscheinlich ist, sofortiger EGA-Einsatz möglich; sonst initial BMV mit manuellen einfachen Techniken**. Cuffdruck!**
** Lagekontrolle: Auskultation und Kapnometrie / Kapnografie (immer bei invasiver Atemwegssicherung)
*** Nach zweimaligem Versagen erweiterter Techniken zur Atemwegssicherung: BMV fortführen bis weitere qualifizierte Hilfe (NA) verfügbar.

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

B - Problem

Symptomorientierte Sofortmaßnahmen

Beurteilung Belüftung

Atemfrequenzen (Af): Säugling 30 – 60/min; Kleinkind 24 – 45/min; Schulkind 18 – 30/min; Jugendl./Erwachsener 12 – 15/min

Normo-frequente Atmung, Ø Stridor/Zyanose

J → Situationsabhängige initiale **O_2-Gabe** mit Ziel ≥ 95 %. Bei kritischen Patienten grundsätzlich hochdosiert (Maske, Reservoir). → **Keine B - Sofortttherapie**

N

Exspiratorischer Stridor?

J → Zusatz: Versorgungspfad 4 **„Obstruktive Atemnot“**

N

Feuchte Atemgeräusche / Rasseln

J → **Aspiration?**

J → O_2, ggf. Beatmung Zusatz: Versorgungspfad 3 **„Erweiterte Atemwegssicherung“**

N

N → **Kardiale Genese?**

J → Zusatz: Versorgungspfad 7 **„Lungenödem“**

Bradypnoe?

J → **Assistierte** normo-frequente **Beatmung** mit hoher FiO_2 → ***Neubeurteilung der Belüftung***

N

Tachypnoe? (Beachte qSOFA-Kriterien)

J → **Assistierte** normo-frequente **Beatmung** mit hoher FiO_2; **ggf. CPAP/NIV Protokoll**

N

Atemwegssicherung in A durchgeführt?

J → **Kontrollierte Beatmung** mit hoher FiO_2

N

Apnoe oder Schnappatmung ?

J → Versorgungspfad 5 **„CPR“**

N

Spannungspneu? *

N

J → Symptomatische Therapie **Entlastungspunktion nur** bei erfüllten Entlastungskriterien*

* **Klinische Anzeichen für Spannungspneu:**
- Dyspnoe / Tachypnoe / Zyanose / SpO_2↓
- Trachealverlagerung zur Gegenseite
- Hautemphysem • Obere Einflussstauung
- Tachykardie / Hypotension
- Fehlende Atemgeräusche / Hypersonorer Klopfschall

+ erfüllte Entlastungskriterien (**mind. 2** von 3):
1. Atemnot / Zyanose
2. Bewusstseinsstörungen durch Hypoxie
3. Fehlender Radialispuls (Kreislaufdepression)

→ C

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

C - Problem

Symptomorientierte Sofortmaßnahmen

Beurteilung der Zirkulation

Zeichen für C-Problem im Ersteindruck:
- Blässe
- schnelle Atmung
- Verwirrtheit
- Kaltschweißigkeit
- zunehmender Vigilanzabfall

*# ggf. „**Blood Sweep**“ (Begriff aus der taktischen Verwundetenversorgung) **=** bekleideten Patienten schnell komplett abtasten / absuchen n. **Blutungen** / Verletzungen (Kopf, Bauch, Becken, **Leisten**, Beine, Arme)*

Relevante äußere Blutung? *
- J → **Blutstillung**
- N

**** Gut tastbarer normofrequenter Puls? #**
- J → **Keine C - Soforttherapie**
- N

Patient pulslos od. keine ausreichende Zirkulation?
- J → Zusatz Versorgungspfad 5 „**CPR**“
- N

Bradykradie?
- J → Zusatz Versorgungspfad 10 **„Lebensbedrohliche Bradykardie“**
- N

Tachykardie?
- J → **Volumenbedingte Bedarfstachykardie ?**
  - J → **Schock(form)?** Versorgungspfad(?) **Septischer Schock:** Beachte **qSOFA**-Kriterien! Allergischer, kardiogener Schock?
  - N → Bei Instabilität: Zusatz Versorgungspfad 11 **„Lebensbdedrohliche Tachykardie“**
- N

Arterielle Hypertonie?
- J → Zusatz Versorgungspfad 8 **„Hypertensiver Notfall“**
- N

Kardiale Genese?
- J → Zusätzliche Versorgungspfade: **„ACS“**(6) **o. „LAE“** (9)
- N → Weitere Ursachensuche, Neubeurteilung d. Zirkulation

Wenn noch nicht erfolgt: **Blutstillung**!** Beginn forcierte Volumengabe (***) Boli: 20 ml/kg KG

Bei **nicht kontrollierbarer Blutung:** schnelle **Transporteinleitung** / situationsangepasste Volumengabe (****)

* Lebensbedrohliche Blutungen werden mit Priorität gestillt (**„c“** / Erkennen bei Ersteinschätzung!)
** Hinweise auf Dekompensationszeichen: Blässe, Schweißigkeit, Rekap(illarisierungs)-Zeit
*** Infusionstherapie mittels balancierter kristalloider Lösungen (z.B. Ionosteril® od. Ringer Acetat®), bis Zeichen einer adäquaten Gewebeperfusion erkennbar; ggf. Kolloide / Katecholamingabe durch NA
**** Ziel niedrig stabiles Niveau ~ 90 mmHg syst. MAD 60 mmHg; Bei SHT: Ziel Normotonie (MAD > 90 mmHg), Hypotonie (< 90 mmHg syst.) vermeiden

D

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

09

D - Problem

Symptomorientierte Erstmaßnahmen

Beurteilung der Neurologie

Zeichen eines D-Problems im Ersteindruck:
- fehlende oder vegetativ gesteuerte Reaktionen (z.B. Krampfanfall)
- Motorische, sensible und / od. Sprach- / Sprechstörungen, **FAST**-Schema; < W in WASB

Hinweise neurolog. Defizit*?
- N → **Keine D - Soforttherapie**
- J → **ZNS-Trauma?**
  - J → Symptomorientierte Therapie **Volumengabe** mit Ziel Normotension (1) ↔ **Hirndruckzeichen Milde Hyperventilation** (2)
  - N → **Generalisierter Krampfanfall?**
    - J → Zusatz Versorgungspfad **„Generalisierter Krampfanfall“** ↔ Fieber: Symptomorientierte Therapie **Antipyrese** mit z. B. Paracetamol Supp.
    - N → **Motorische Störung/ Aphasie?**
      - J → Zusatz Versorgungspfad **„Schlaganfall“**
      - N → **BZ < 60 mg/dl?**
        - J → Zusatz Versorgungspfad **„Hypoglykämie“**
        - N → **Fieber / Infekt?**
          - J → Zusatz Versorgungspfad **„Sepsis“**
          - N → **Anzeichen für Intoxikation?**
            - J → Zusatz Versorgungspfad **„Intoxikation“**
            - N →

Klassifizierung der Vigilanz (GCS) und Pupillen, Beurteilung der Neurologie, BZ

- Vigilanzminderung, sichtbare motorische Störungen, Parese, Aphasie etc., auch anamnestische Hinweise bewerten

(1) Ziel: Normotonie Zielwerte z.B. MAD: > 90 mmHg (vermeiden von < 90 mmHg syst.) beim Kind: Alter x 2 + 90 (sys).

(2) Milde Hyperventilation bei Erwachsenen ~ 20/min, Kinder (altersabhängig) ~ 30/min

Zur **Mitbeurteilung Kapnografie** und Interpretation:
Normoventilation liegt im Bereich von ~ 35 - 40 mmHg, beachte zusätzliche Einflussfaktoren Kreislauf, Lungenperfusion, Temperatur etc.!

E

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

E - Problem

Situationsabhängiges **Teammanagement** und **Prioritäten**
(Anpassung Umfang / Reihenfolge; ggf. Delegation / paralleles Arbeiten)

Eigen-, Fremdanamnese

SAMPLER♀S - Anamnese
- **S** - Symptome (ggf. zusätzl. FAST*)
- **A** - Allergie
- **M** - Medikamente
- **P** - Past med. history → Vorerkrank.
- **L** - Letzte Mahlzeit / Wasserlassen / Stuhlgang
- **E** - Ereignis / Umgebung
- **R** - Risikofaktoren
- **♀ S** - Schwangerschaft

*Face, Arm, Speech, Time (Schlaganfall?)

Fakultativ

Schmerzanamnese
- **O** - Onset (Beginn)
- **P** - Palliation / Provocation (Linderung / Auslöser)
- **Q** - Quality (Schmerz-Art)
- **R** - Radition (Ausstrahlung)
- **S** - Severity (Stärke; VAS)
- **T** - Time (zeitl. Verlauf)

Fakultativ

4 „H“ und HITS
- **H** - Hypoxie
- **H** - Hypovolämie
- **H** - Hypothermie
- **H** - Hypo-/Hyperkaliämie
- **H** - Herzbeuteltamponade
- **I** - Intoxikation
- **T** - Thromboembolie
- **S** - Spannungspneumoth.

Situationsabhängige Untersuchung

Fakultativ
Situationsabhängige Entkleidung

Zusätzliche Versorgungspfade
„Starker Schmerz“(20) **bzw. „Abdominelle Schmerzen“**(19)

Körpertemperatur

- **Hypothermie** → **Wärmeerhalt**, ggf. äußere Wiedererwärmung **Immobilisation bei schwerer Hypothermie**
- **Normothermie** → Ggf. **Wärmeerhalt**
- **Hyperthermie #** → Ggf. **Kühlung** Entsprechend Ursache, z. B. Wadenwickel → Symptomatische Therapie ggf. **Antipyrese**

Anzeichen für Sepsis

 # Beachte: qSOFA Kriterien!

Zusatz Versorgungspfad **Sepsis** 13

Hypothermien
Milde Hypothermie: 34-36° C
Moderate Hypothermie: 30-34° C
Schwere Hypothermie: < 30° C

Situationsabhängiges Monitoring (vervollständigen)

Zweite Beurteilung der Umgebung und Situation*

- **Unfallmechanismus, Verformung von Fahrzeug / Helm**
- **Asservieren von Giftstoffen bei Intoxikationen**
- **Häusliches Umfeld, Lebensumstände, weitere Erkrankte**

* s.a. Eintreffen an der Einsatzstelle

(1) Wärmeerhalt erzielen durch Verhinderung einer weiteren Auskühlung, sowie durch Gabe vorgewärmter Infusionslösungen und – wenn möglich - durch Applikation von vorgewärmtem O_2.
(2) Die Behandlung von lebensbedrohlichen Verbrennungen oder Verbrühungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Symptomatik in den Phasen ABC. Wärmeerhalt!

Versorgungsgrundsatz: Verschlechterung **= Unverzügliche ABCDE-Kontrolle und Therapie!**

Leitsymptom(e) erheben, ggf. **Arbeitshypothese** eingrenzen und speziellen **Versorgungspfad** anwenden.
Alle Probleme entsprechend **Priorität und Zeitfaktor** behandeln!

Basis: ABCDE - Therapie (spezielle) Lagerung, Ruhigstellung, psychologische Betreuung, **zeitgerechter Transport,** ggf. Voranmeldung **regelmäßige** Verlaufskontrolle - **erneute Beurteilung** (**Re-Assessment**), Dokumentation, strukturierte Übergabe
Situationsabhängig: Notarztnachforderung, Monitoring, situationsangepasste Sauerstoff-Gabe, Gefäßzugang, Infusion u. Medikation (ggf. Leitsymptom- oder Verdachtsdiagnosealgorithmus), Übergabe in ärztliche Behandlung (Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Hausarzt)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 4 • Obstruktive Atemnot

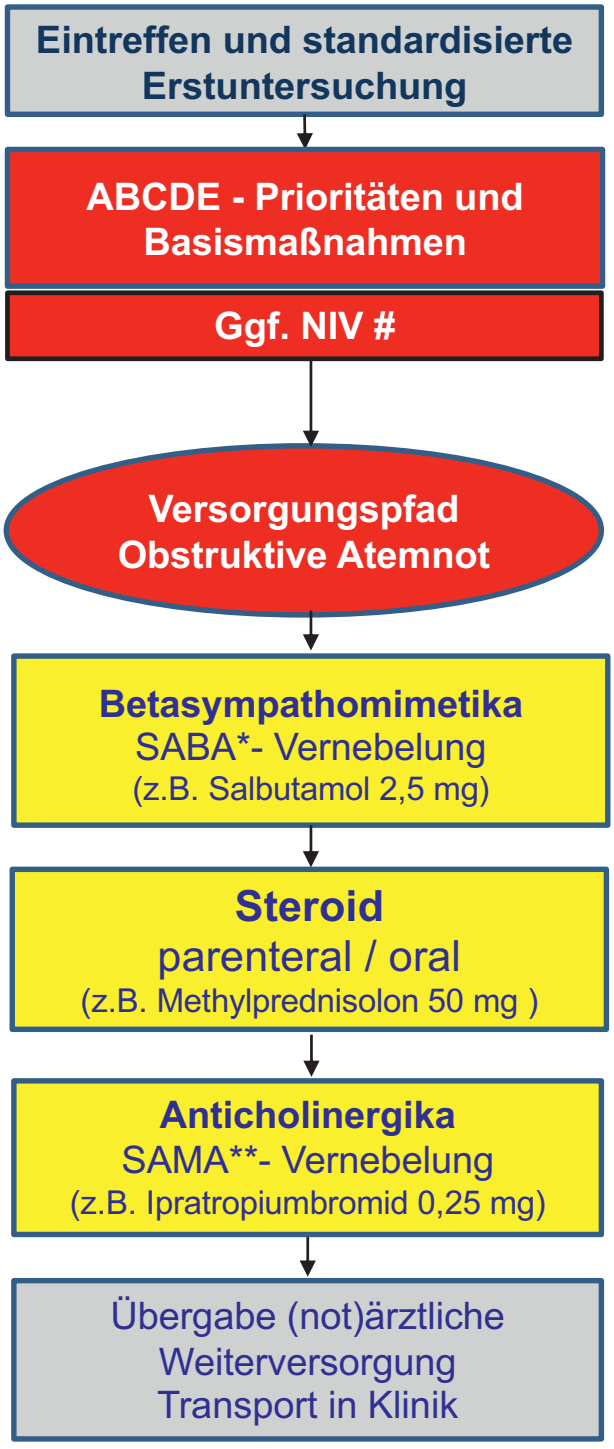

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
Akute (Asthma, Allergie) / chronische Obstruktion
(COPD), Bolus, Allergie, Asthma kardiale

- Ereignis, Situation, zeitlicher Verlauf
- Anamnese, Vormedikation
- Auskultationsbefund

Beachte

 # Ggf. regionales NIV-Protokoll

- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Angepasste O_2-Gabe bei COPD
88 - 92% SpO_2

Beachte Warnsignale

- verlängertes Exspirium
- Af > 25/ min, SpO_2 < 92%
- Hf > 110/min
- „Silent Lung Phänomen“

* **SABA:** Short-Acting-ß2-Agonist
= Beta 2 Mimetikum

- **Beachte**
- Maximal-Dosis:Salbutamol 5 mg

Ggf. in Kombination mit SAMA
z.B. Salbuhexal plus

Steigerung auf **100 mg möglich**

**SAMA= Kurzwirksamer Muskarinrezeptor-Antagonist

Steigerung auf 0,5 mg möglich
Ggf. in Kombination mit SABA
z.B. Salbuhexal plus

Besserung:

- Verbesserung der Klinik
- Abnahme der Atemfrequenz
- SpO_2 > 92 %

Verschlechterung:

- Verschlechterung der Klinik
- Ggf. Bewusstseinstrübung
- SpO_2 Abfall < 85%

Beachte:

- Frühzeitiger Transportbeginn unter Inhalationstherapie
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)
- ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

Beachte regionale Medikationsprotokolle

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 5 • CPR

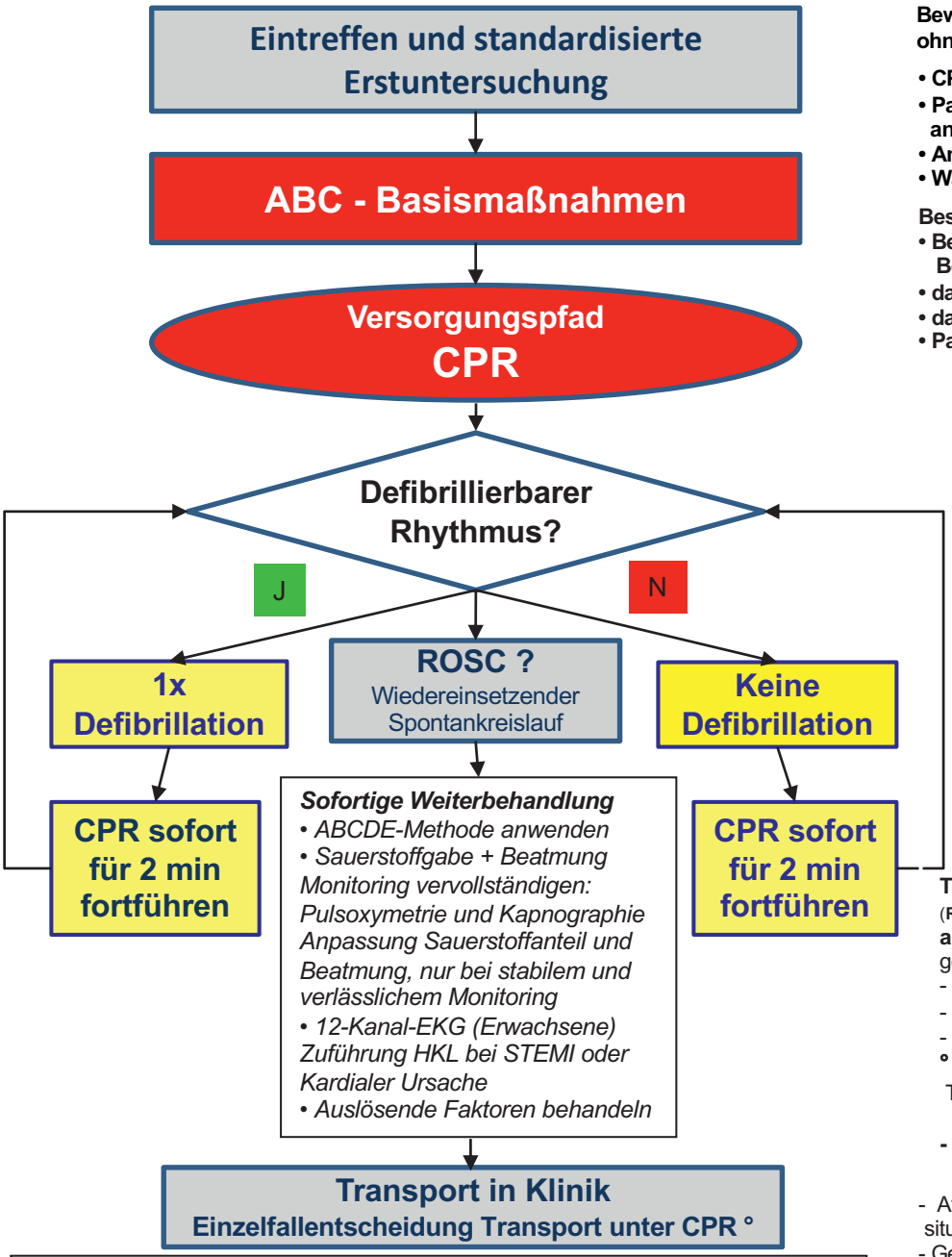

Bewusstloser Patient
ohne normale Atmung, ohne Lebenszeichen

- **CPR starten 30:2 (Diagnosezeit: 10 sec)**
- **Patchelektroden des Defibrillators anschließen, sofort wenn einsatzbereit:**
- **Analyse und ggf. 1. Defibrillation**
- **Während Ladezeit CPR fortführen**

Besonderheiten Kinder (< 8 LJ):

- **Bei Feststellung Atemstillstand: 5x initiale Beatmungen – ideal hochdosiert O_2**
- **dann C - Kontrolle (+ Lebenszeichen?)**
- **dann ggf. CPR Beginn 15:2**
- **Patchelektroden anschließen s. o.**

Beachte:
NA-Ruf zeitnah (parallel)

Beachte:
Pulskontrolle nur bei Verdacht auf pulsatilen Rhythmus im EKG

Sonderfall:
Beobachtetes Kammerflimmern / pVT:
Sofort bis zu 3 x Defibrillation
Diese zählen als erste Defibrillation
(s.a. Algorithmus Tachykardie)

Beachte:

- ggf. AED - Einsatz
- Manueller Modus: Energiewahl
- **150** – (200) J (biphasisch)
- 360 Joule (monophasisch)
- Kinder: 4 Joule / kgKG

Therapeutische Hypothermie nach ROSC (**R**eturn **O**f **S**pontaneous **C**irculation)**, Verweis auf TTM,** Zielgerichtetes Temperaturmanagement im weiteren ***klinischen*** Verlauf:

- Vermeiden von Fieber
- klinischer Zielwert 32 - 36° C
- Protokollbasiert

° **Einzelfallentscheidung:**
Transport unter laufender CPR, ggf. Einsatz mCPR (Thoraxkompressionsgerät) nach

- CPR Abbruch nur durch **NA**

Beachte:

- Atemwegssicherung qualifikations- und situationsabhängig – Priorität: BLS / ggf. Defi
- Gefäßzugang qualifikations- und situationsabhängig – Priorität: BLS / ggf. Defi
- ROSC: Regionale Zuweisungsstrategie
- Cardiac Arrest Center?
- Ggf. HKL / PCI → Voranmeldung / Ankunft

Während der CPR:

- **Durchgehend CPR** sicherstellen: Frequenz (100-120/min), Tiefe, gute Entlastung!
- CPR-Unterbrechung minimieren, Maßnahmen planen!
- **Hochdosiert Sauerstoff** unter CPR
- Atemwegssicherung (EGA / ggf. ET, ggf. erst nach ROSC) und **Kapnographie**
- Herzdruckmassage ohne Unterbrechung, wenn Atemweg gesichert + keine Leckage
- **Gefäßzugang**: intravenös, alternativ intraossär (im Kindesalter primär intraossär)

Adrenalin: 1 mg i.v./i.o. RDE alle 3-5 min, i.d. Praxis alle 4 min (0,01mg kgKG RDK) bei Asystolie / PEA schnellstmöglich, bei KF/pVT nach 3. Defibrillation

Amiodaron: 300 mg i.v./i.o. RDE (5 mg kgKG RDK) nach 3. *erfolgloser* Defibrillation; ggf. einmalige Repetition mit 150 mg i.v./i.o. (RDE) nach der 5. *erfolglosen* Defibrillation (oder alternativ Xylocain 100mg; AHA 2020)

• RDE / RDK = Richtdosis Erwachsene / Kinder

Reversible Ursachen suchen und behandeln!
(**4 „H“ und HITS**)

- **H**ypoxie
- **H**ypovolämie
- **H**ypo-/ Hyperkalämie / metabolisch
- **H**ypothermie
- **H**erzbeuteltamponade
- **I**ntoxikation
- **T**hrombembolie (AMI, LAE)
- **S**pannungspneumothorax

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 6 • Akutes Koronarsyndrom (ACS)

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

↓

ABCDE - Prioritäten und Basismaßnahmen

↓

Versorgungspfad Akutes Koronarsyndrom

↓

12-Kanal EKG
(innerhalb **10 min.** nach Erstkontakt)

↓

Nitrat #
0,4 mg (RDE) / 1 Hub
bei persistierenden thorakalen Schmerzen
ggf. Wiederholung nach 5 min

↓

Antithrombozytäre Therapie
ASS, Acetylsalicylsäure **#**
250 mg i.v. oder 500 mg Aspirin direkt **p.o.** (RDE)

↓

Antikoagulative Therapie
Heparin #
70 I.E./ kgKG, max. 5000 I.E. i.v.

↓

Ggf. Antiemese
- Regionales Protokoll beachten -
z. B. Dimenhydrinat 62 mg i. v. RDE

↓

Ggf. Analgesie (bei VAS ≥ 6)
- Regionales Protokoll beachten -
z. B. Morphin i.v., 3 mg Boli, titriert, 6 - 10 mg

↓

Ggf. Sedierung (besonders ängstlich)
- Regionales Protokoll beachten -
z. B. i.v. Midazolam 1 - 2 mg,
titriren bis max. 5 mg (RDE)

↓

Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung
Transport in Klinik

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- ACS, Lungenembolie LAE, Aortendissektion, Pneumothorax, Trauma, Hohlorganperforation ...
- Anamnese, Vormedikation, Situation, Ereignis
- Atypische Symptomatik möglich (Diabetes, Frauen)
- Thoraxschmerzen differenzieren:
(Lungenembolie, Pneumothorax, **Aortendissektion** → Perfusionsdefizit, SRR-Differenz: bds. RR-Messung!)
- Fortlaufendes EKG-**Monitoring** / Defibereitschaft
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)
- Initialtherapie Sauerstoff „Kritischer Patient“, anschließend bei unkomplizierten + stabilen Patienten Sauerstoffanpassung auf SpO_2 > 90%; Hyperoxämie (SpO_2 > 96%) vermeiden

Beachte Warnsignale: - Herzrhythmusstörungen - Kardiogener Schock - Lungenödem

12-Kanal EKG = grundsätzlich bei nichttraumatischen thorakal-abdominellen Schmerzen:
EKG bezüglich STEMI qualifiziert auswerten, z.B.: Softwareunterstütze EKG-Auswertung; Telemetrie
- Beachte regionale Möglichkeiten / Algorithmen

Bei STEMI keine Routinegabe von Nitrat!
***Keine* Nitrat-Gabe bei Anzeichen einer Rechtsherzbelastung / -insuffizienz; Hf < 60 oder > 120/'**

Verhindere Unterschreiten des unteren Grenzwertes SRR **< 90 mmHg** (ERC 2015); Beachte Regionales Protokoll > 90 mmHg (z.B. 120 mmHg)
Sorgfältiges RR-Monitoring unter Nitratgabe!

Nitrat-Gabe **nach** i.v.-Zugang! (Weitere) **KI** Nitrat: 24 h n. Einnahme langwirksamer Vasodilatatoren, Sildenafil (Viagra®), Tadalafil (Cialis®), Vardenafil (Levitra®)

ASS auch bei Vormedikation mit Phenprocoumon (Marcumar®) oder “Marcumar-Ersatz“, wie Xarelto, Pradaxa oder Eliquis (orale Antikoagulation); Verzicht bei Vormedikation mit ASS p.o. möglich.
KI: Allergie oder Asthma auf Wirkstoff, akute nicht kontrollierte Blutung (z.B. Ulcus, obere GI-Blutung).

Beachte beim STEMI (Regionale Vorgabe!):
- Transport in Klinik mit interventioneller Kardiologie (PCI) 24/7-**HKL** (Herzkatheterlabor)
- Telefonische **STEMI-Voranmeldung** mit Ankunftsuhrzeit (Arzt/NFS-zu-Arzt-Gespräch)
- Direkte Patientenübergabe **im HKL**.

Beachte beim ACS (kein STEMI):
- **Voranmeldung** in aufnahmebereiter / geeigneter Zielklinik je nach Zustand für ZNA oder Intensiv mit Ankunftsuhrzeit
- ggf. Arzt / NFS-zu-Arzt-Gespräch falls Diagnose unklar (z.B. STEMI kann nicht ausgeschlossen werden)

 # Beachte regionales Protokoll!
KI = Kontraindikation
RDE= Richtdosis Erwachsene

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 7 • Kardiales Lungenödem

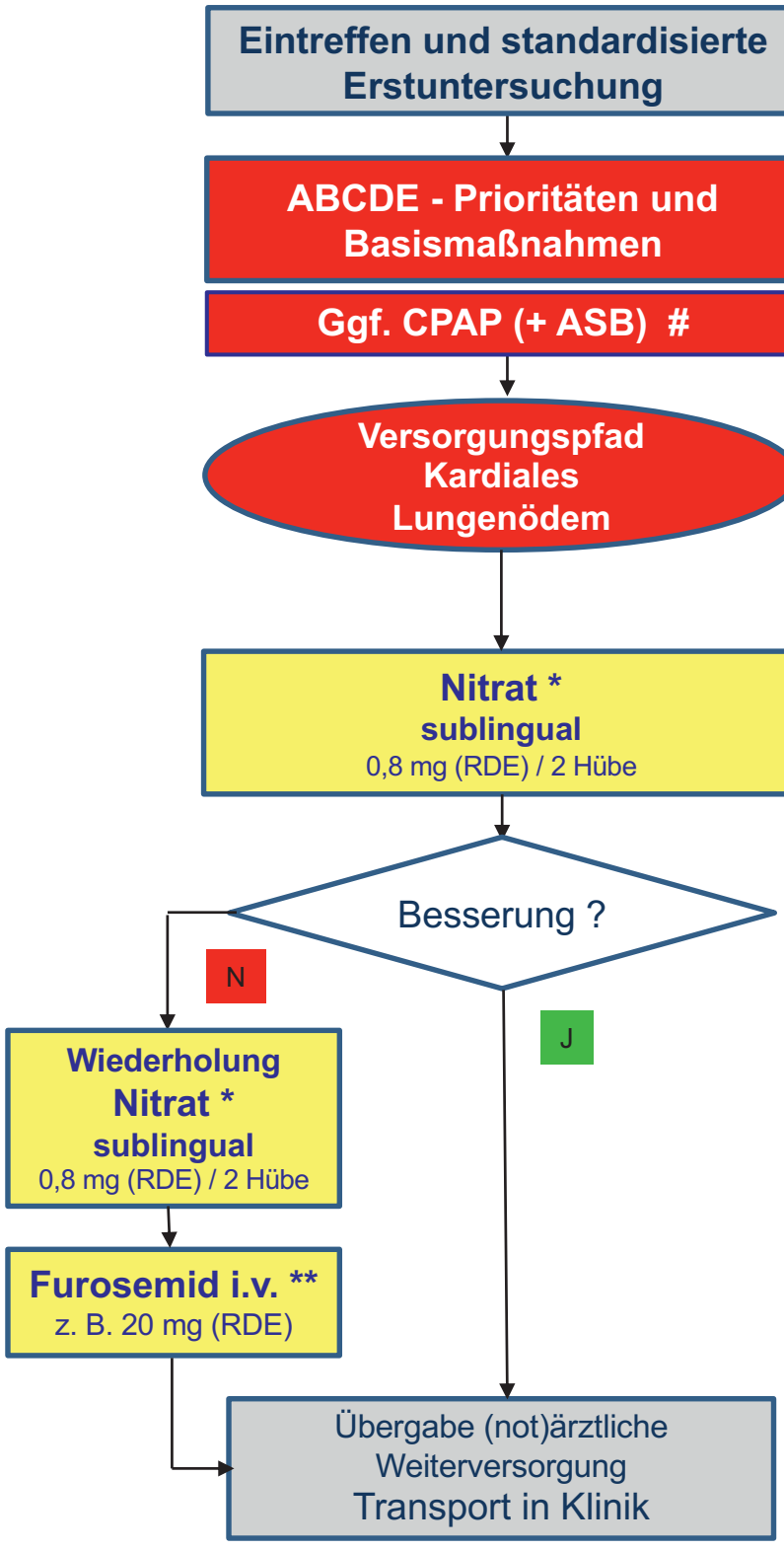

Beachte regionale Medikationsprotokolle

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Toxisches, Unterdruck-Lungenödem, Aspiration
- Anamnese, Vormedikation, Situation, Ereignis
- Auskultationsbefund

Beachte
Regionales CPAP **/ NIV-Protokoll**
• NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Infarktbedingte Herzinsuffizienz?
+ 12-Kanal-EKG auswerten!
Beachte Warnsignale:
• fein- bzw. grobblasige RG
• AF > 25/ min, SpO_2 < 92%
• HF > 110/ min bzw. hypoxische Bradykardie

***** ***Ausschluss von Kontraindikationen***
***Keine* Nitrat-Gabe** bei Anzeichen einer Rechtsherzbelastung / -insuffizienz
Grenzwerte: SRR < 120 mmHg;
Hf < 60 oder > 120/ min
• **KI**: 24 h nach Einnahme langwirksamer Vasodilatatoren, z.B.: Sildenafil (Viagra®), Tadalafil (Cialis®), Vardenafil (Levitra®).

Besserung:
• Verbesserung der Klinik
• Abnahme der Atemfrequenz
• Vesikuläres Atemgeräusch
• SpO_2 > 92 %

RDE = Richtdosis Erwachsene

** Steigerung auf 40 mg möglich
*Den Einsatz von **Furosemid** genau **abwägen** (bestehende Hypovolämie bei akuter Linksherzinsuffizienz)!*
Nicht Furosemid und Volumen zusammen verabreichen!
Die erste Wahl ist Nitratgabe; Furosemidgabe nur bei länger dauernden Transporten.

Beachte:
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)
- Ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 8 • Hypertensiver Notfall

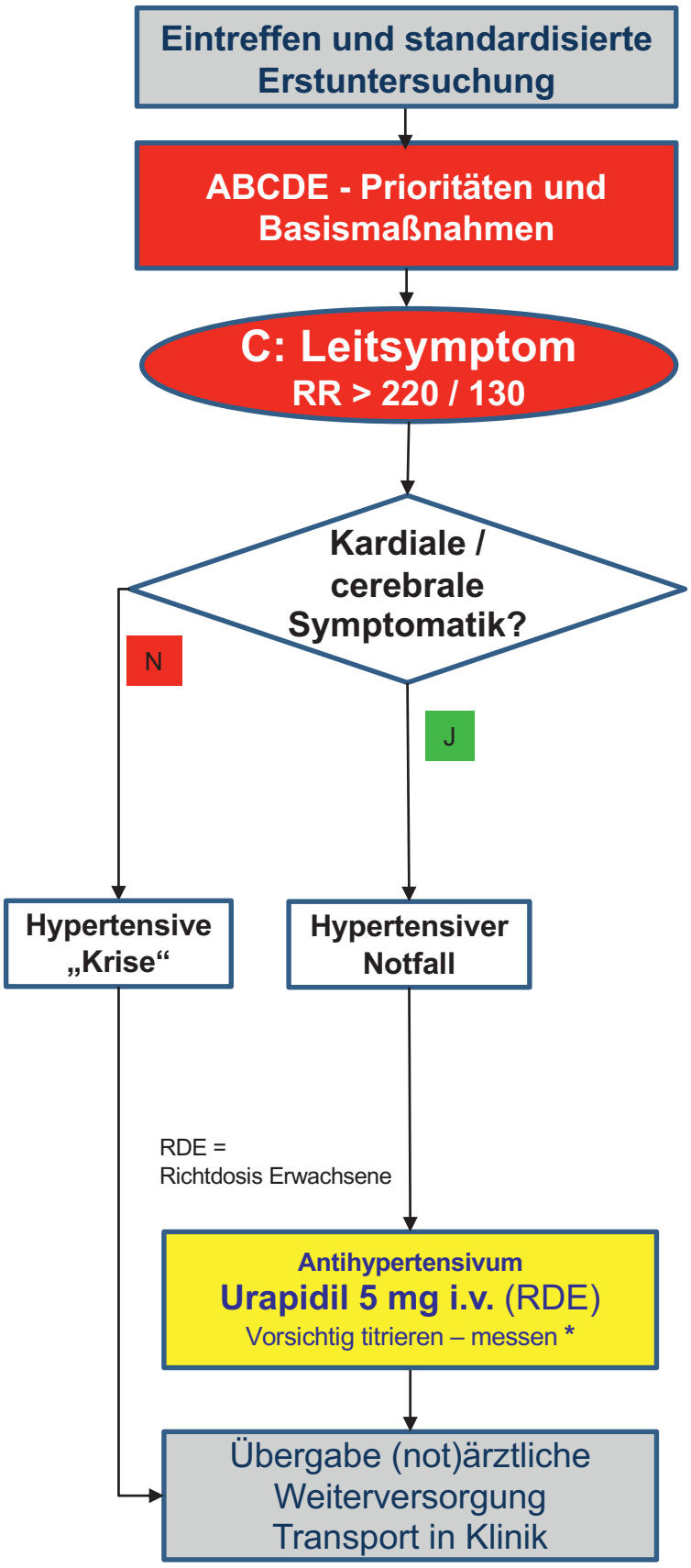

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Asymptomatische Hypertonie
- „Hypertensive Krise“
- Cave: Stress, Schmerz

Beachte
- Anamnese, Vormedikation
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Sorgfältiges RR-Monitoring
- Immer beidseitige RR-Messung

Klinische Symptome
***Kardial**: ACS, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Herzrhythmusstörungen*
***Cerebral**: Enzephalopathie, intracranielle Blutungen, Schlaganfall, Kopfschmerz, Schwindel, Sehstörungen, Übelkeit, Erbrechen, Krampfanfälle, Somnolenz bis Koma, Parästhesien, Paresen*
***Vaskulär**: Aortenaneurysmadissektion, Epistaxis, Organschäden, GI-Blutungen*
***Gravidität**: EPH-Gestose, Eklampsie, Somnolenz, Kopfschmerz, Ödeme, Krampfanfälle (CAVE **KI Urapidil**!)*

- ***Hypertensive Krise**: Patienten mit hohen Blutdruckwerten (auch über 220/130 mmHg) ohne die oben aufgeführten klinischen Symptome*
- ***Hypertensiver Notfall**: Kritischer Blutdruckanstieg und klinische Symptome durch Organschäden mit akuter vitaler Gefährdung*

***Nitrat** bei ACS (Angina pectoris, Herzinfarkt) und Linksherzinsuffizienz; bei kardialer Dekompensation (Lungenödem) zusätzlich Furosemid (s. Versorgungspfad ACS bzw. kardiales Lungenödem!)*

Achte besonders auf:
- *ACS (12-Kanal EKG)*
- *Lungenödem*
- *Schlaganfall*
- *Schweres (nicht traumatisches) Nasenbluten (Epistaxis)*

* **Urapidil:** Wiederholung nach 5 min, vorsichtig 5 - max. 50 mg titrieren; keine unkontrollierte RR- Senkung!

- **Bei V.a. Schlaganfall RR nicht unter ~ 180/110 mmHg**

Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)
- ggf. Übergabe in ärztl. Weiterversorgung

Beachte regionale Medikationsprotokolle

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 9 • Lungenembolie (LAE)

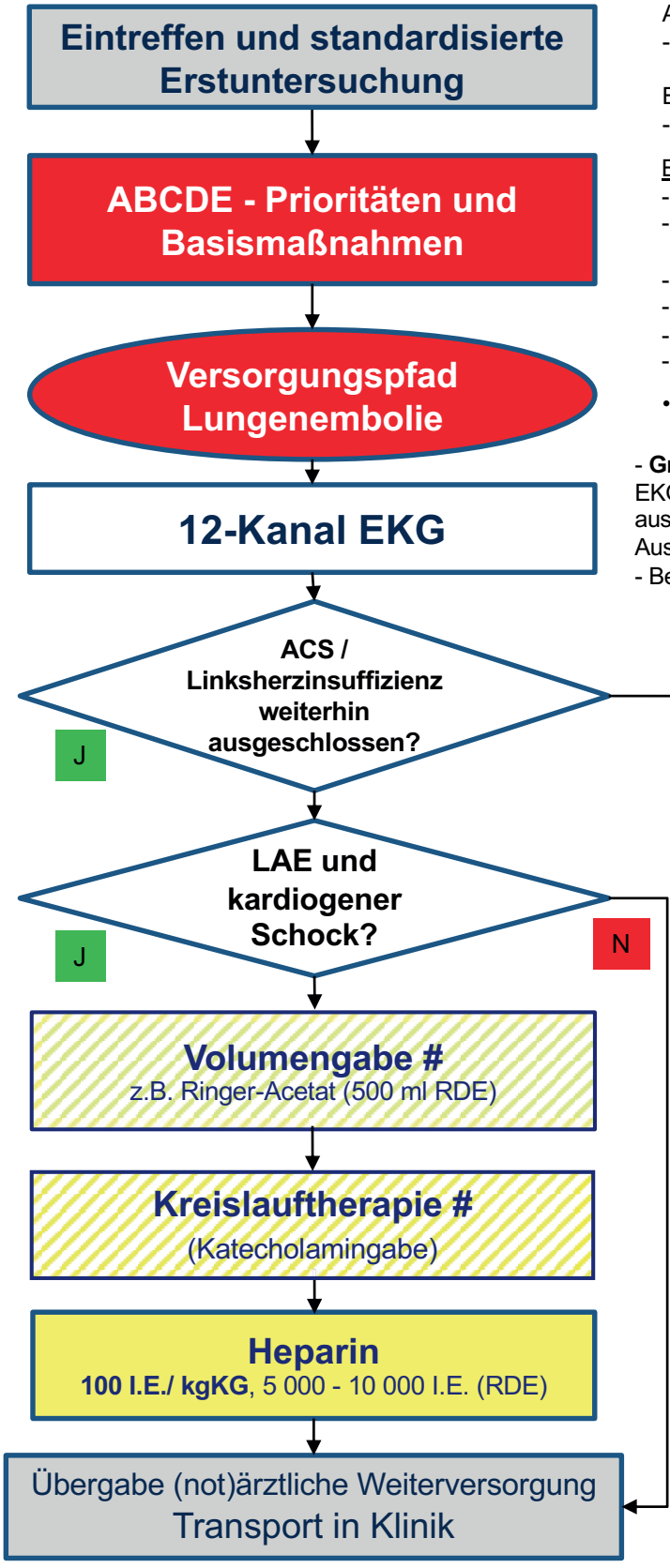

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Thoraxschmerzen (ACS, Pneumothorax, Aneurysma dissecans d. Aorta, Trauma)

Beachte:
- Anamnese; Immobiliserung, Risikofaktoren

Beachte Symptomatik
- Keine RGs, keine Spastik
- Begleitende Kreislaufproblematik (bis Schock)
- Hypotonie / Tachykardie ggf. Extrasystolie
- Plötzliche Schmerzen?
- Ggf. Hämoptysen
- Fehlende spezifische Symptomatik

• NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

- **Grundsätzlich bei thorakalen Schmerzen** EKG bezüglich LAE / STEMI qualifiziert auswerten, z.B.: Softwareunterstütze EKG-Auswertung, Telemetrie
- Beachte regionale Möglichkeiten / Algorithmen

Beachte:
- Instabiler Patient
- **Lyse** nur durch **NA**
- Zeitfenster eng setzen: Klinik vs. NA Das Ziel ist eine **schnellstmögliche Lyse**!

 # Beachte regionale Medikationsprotokolle

RDE = Richtdosis Erwachsene

- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 10 • Lebensbedrohliche Bradykardie kardialer Ursache

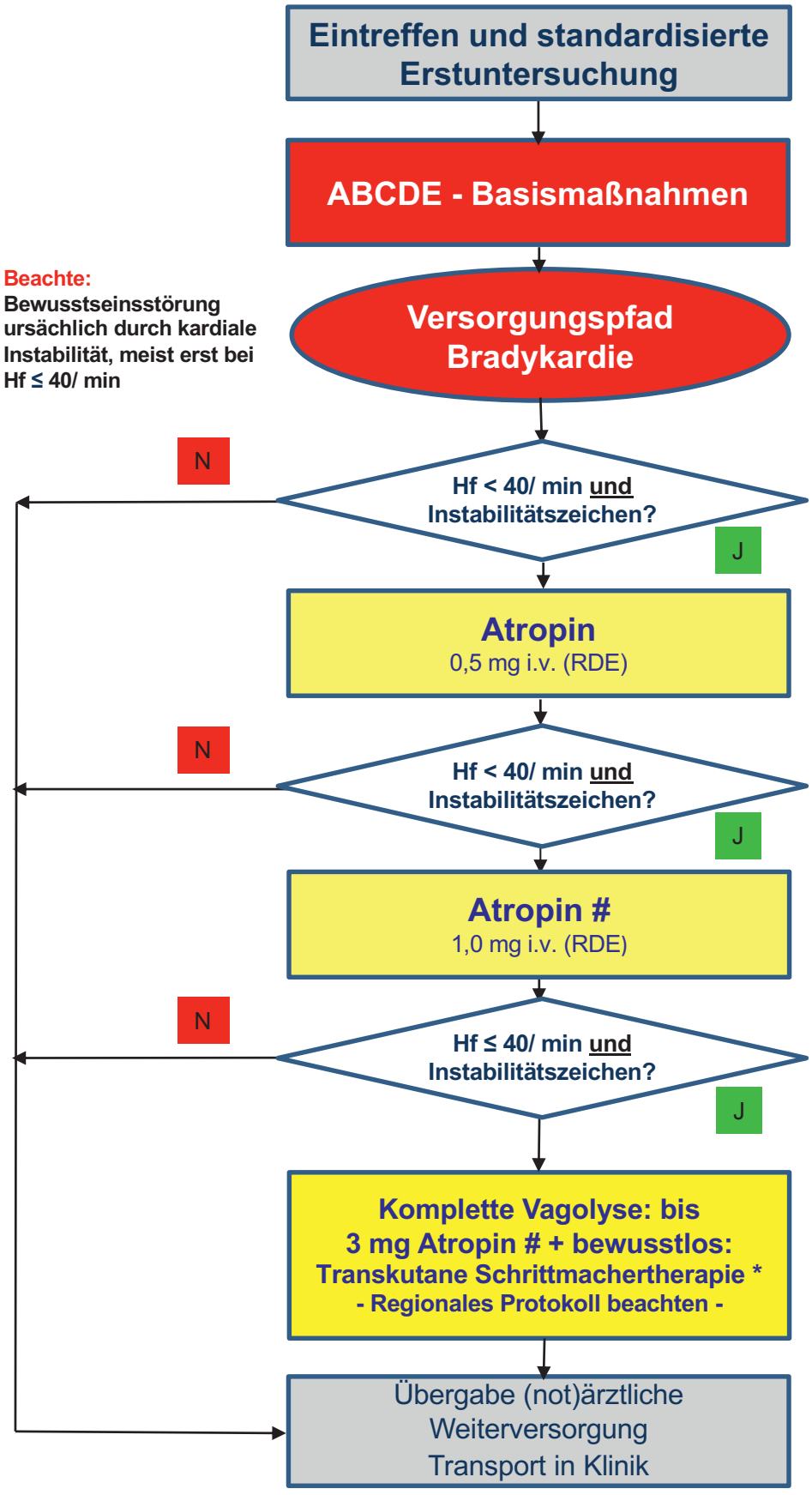

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Hypoxische Bradykardie
- Intoxikation - Hypothermie

Beachte:
- Ggf. aggressiver oder inadäquater Patient
- Anamnese, Vormedikation
- Schrittmacherträger

Beachte Instabilitätszeichen:
- Hypotonie
- Schockanzeichen
- Bewusstseinsstörung
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)
- Hypothermie u. respiratorische Störungen als behebbare Ursache ausschließen.

Bei Kindern ist Hypoxie der häufigste Grund für Bradykardien, daher sollten die symptomorientierten ABC-Sofortmaßnahmen und die O_2-Gabe die Therapie erster Wahl sein.

- CAVE Atropin: Paradoxe Bradykardie bei < 0,5 mg möglich

RDE = Richtdosis Erwachsene

 # Beachte regionale Medikationsprotokolle

Atropin: Steigerung bis 3 mg möglich

Adrenalin: beachte regionales Protokoll (z.B. AV-Block III° oder erfolglose Vagolyse aber nicht Bewusstlos)
Bei Überdosierung Tachykardie / Extrasystolie bis Kammerflimmern möglich! Anwendererkompetenz!
Theophyllin s. regionale Protokolle

*** Transkutane, externe Schrittmachertherapie:**
Beachte Verfügbarkeit und regionale Protokolle
- GCS < 9 = Regionales Protokoll zur Schrittmachertherapie

Demandmodus, EKG - und Kreislaufkontrolle
Analgosedierung bei Schmerzen: s. regionales Protokoll

- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 11 • **Lebensbedrohliche Tachykardie** kardialer Ursache

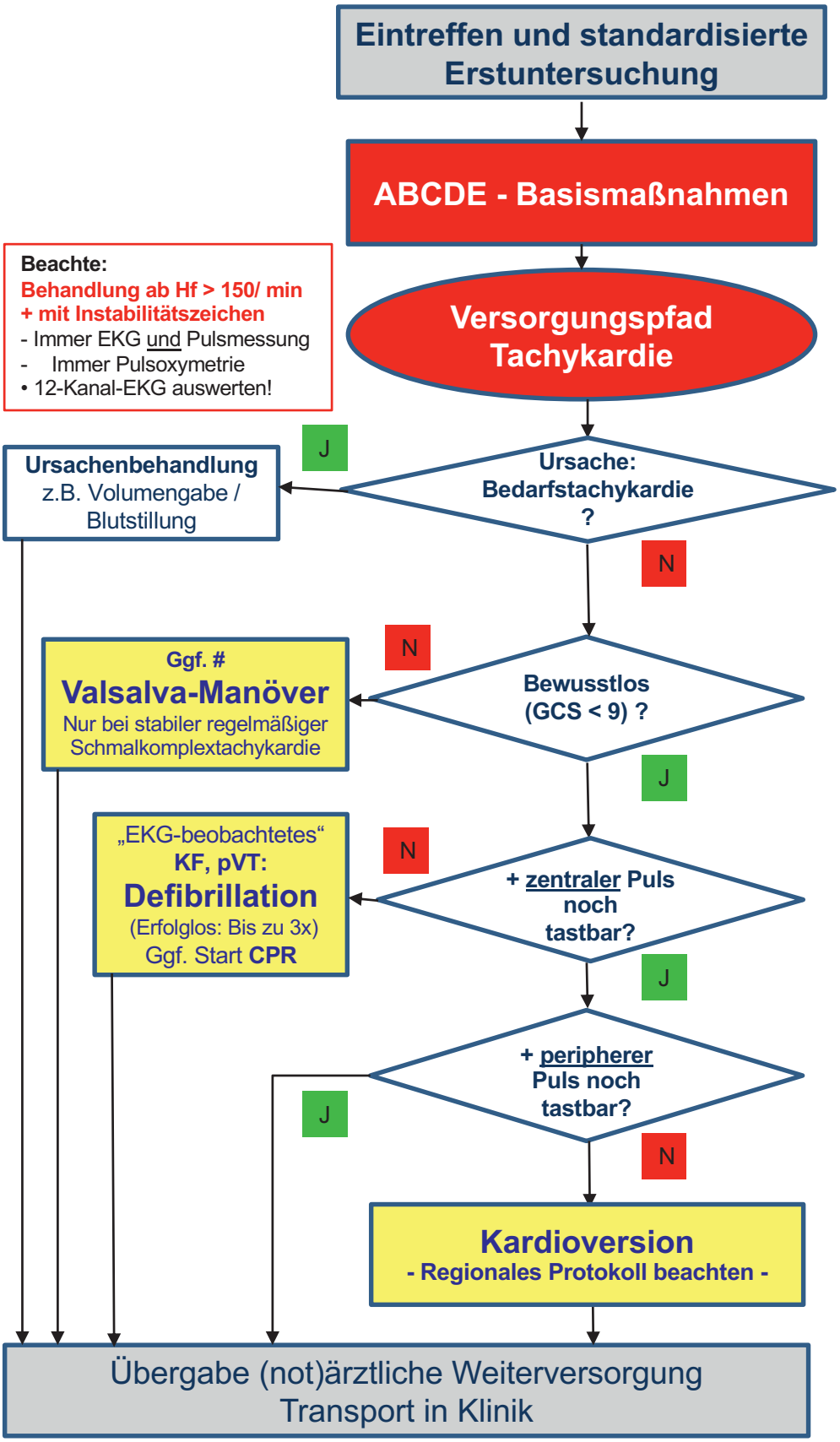

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
Schockzustände nicht kardialer Ursache; Bedarfstachykardie?
- Schmerzen, Angst, Fieber

Beachte:
- Ggf. aggressiver oder inadäquater Patient
- Anamnese, Vormedikation

Hinweis auf **Bedarfstachykardie**: Regelmäßige Schmalkomplex-tachykardie! → Ausschließen und ursächliches Behandeln von: Volumenmangel, Hypoxie etc.

Beachte Instabilitätszeichen:
- Hypotonie / Synkope
- Schockanzeichen
- Bewusstseinsstörung
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Breitkomplextachykardie
wird schlecht toleriert und dekompensiert häufiger

 # Valsava-Manöver:
Z. B.: “Spritzen-Manöver“
Regionale Protokolle beachten

Beachte:
Bewusstseinsstörung ursächlich durch kardiale Instabilität, Breit-komplex-Tachykardie?!
Wird der Patient bereits tief bewusstlos und ohne tastbaren zentralen Puls aufgefunden
→ **CPR (PVT), Defibrillation**!
Bei beobachtetem Eintritt von Bewusstlosigkeit und nicht mehr tastbarem zentralem Puls
→ **Defibrillation**

GCS < 9 = Regionales Protokoll zur elektr. **Notfall-Kardioversion** (Energiestufe, Wiederholung)
Analgosedierung s. regionales Protokoll

- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 12 • **Allergischer Schock** (Grad 2 + 3)

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

Lebensbedrohliche ABC-Probleme:
- **A**: Schwellung der Luftwege, Heiserkeit, Stridor
- **B**: Tachypnoe, Giemen, Zyanose, SpO_2 < 92%, Verwirrtheit, Müdigkeit
- **C**: Blässe, Schwitzen, Hypotonie, Schwäche, Schläfrigkeit, Bewusstlosigkeit

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Andere Schockformen, (Fremd-) Anamnese, Situation, Ereignis
- Allergen bekannt?

Beachte:
- Allergen beseitigen
- Grad 4 → CPR beginnen
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

ABCDE - Basismaßnahmen

Adrenalin i.m.
< 6 Lj * = 0,15 mg (0,15 ml)
6-12 Lj * = 0,3 mg (0,3 ml)
> 12 Lj * = 0,5 mg (0,5 ml)

* Lj = Lebensjahr

i.m. Injektion:
lateraler Oberschenkel
0,5 ml Adrenalin = 0,5 mg = 500 µg
- Bei nicht ausreichendem Ansprechen kann die **i.m.** Adrenalin-Injektion nach etwa 5 min wiederholt werden (gem. regionaler Protokolle)

Führendes Leitsymptom
Stridor / Dyspnoe (A/B #)?

Führendes Leitsymptom
Kreislaufinstabilität (C)?

Adrenalin-Vernebelung
4 mg / 4 ml Adrenalin,
fortlaufend über O_2-Verneblermaske

Erwäge unverzüglichen Transportbeginn Ggf. NA-Rendezvous

Beachte: Situationsabhängig bei **A-Problematik**:
Frühestmöglicher **Transportbeginn** und **NA-Rendezvous**
(evtl. frühzeitige Notwendigkeit chirurgischer Atemwegssicherung)
 # Bei alleinigem exspirat. Stridor (Bronchospastik = B-Problem):
Salbutamol-Vernebelung erwägen

Volumengabe
z.B. Ringer-Acetat; Boli 10 - 20 ml/ kgKG (RDE: 750 ml)

Zieldruck unter Volumen- und Katecholamingabe: Normotension
Regelmäßige Kontrolle

Systemische Katecholamine
grundsätzlich durch NA
z.B. 5 µg Boli Adrenalin:
1 mg : 100 ml NaCl 0,9% = 10 µg/ml)

Prednisolon i.v.
< 6 Lj * = 50 mg
6-12 Lj * = 100 mg
> 12 Lj * = 250 mg

Beachte regionale Medikationsprotokolle

Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung Transport in Klinik

- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

- Wegen biphasischer Reaktion (in 10-20%) auch bei Therapieerfolg 12 h Kliniküberwachung anstreben

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 13 • Sepsis

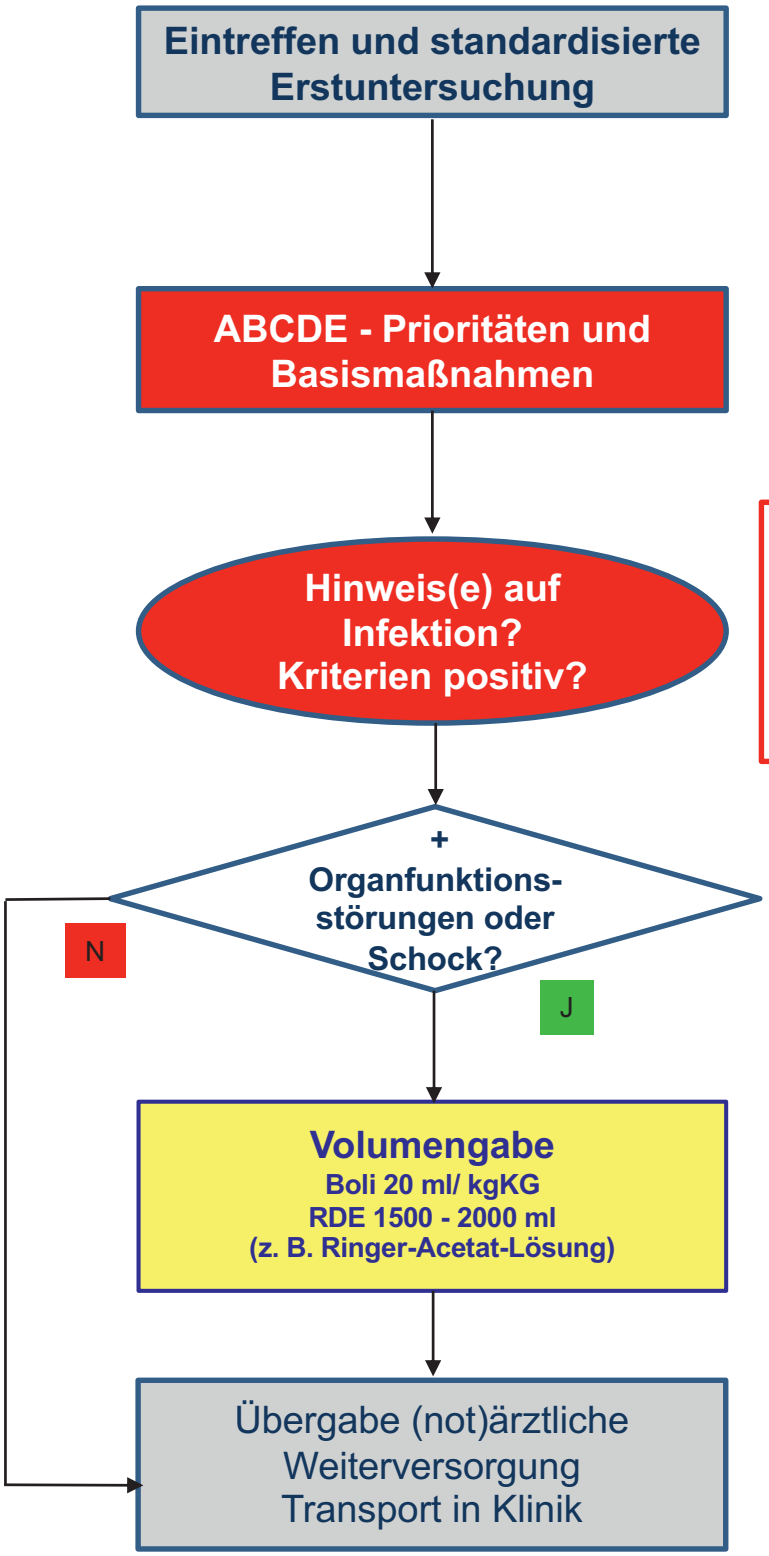

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Andere Schockzustände
- Anamnese

Klinische Hinweise einer Infektion (Fokus?):
Z.B.: Pneumonie, Harnwegsinfekt, Bauchraum- oder Weichteilinfekt, Meningitis, Immunschwäche, kurzzeitig zurückliegender operativer Eingriff, invasive Maßnahme, Geburt etc.; Desorientiertheit, Unruhe, Delirium

Beachte:
- Grundhygiene / Eigenschutz!
- Sepsis ist ein zeitsensitiver Notfall

• NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

qSOFA-Kriterien
(**q**uick **S**equential **O**rgan **F**ailure **A**ssessment, vereinfachte Sepsis-Kriterien):
- Atemfrequenz (**Af**) **> 22/ min**
- Systolischer Blutdruck (**SRR**) **< 100 mmHg** und/oder **Rekap**illarisierungszeit **> 2 sec**
- Verändertes Bewusstsein (Vigilanzminderung, **GCS < 15**)

Beachte Hinweise auf:
Akute Enzephalopathie *oder*
Akuter Sauerstoffmangel (Sättigung < 90%) ohne anderwärtige Ursache (Lungenödem, COPD etc.) *oder*
neu aufgetretene **Hautveränderungen (Petechien)** *oder*
Hypotonie: **SRR < 90 mmHg**

RDE= Richtdosis Erwachsene

• Ggf. Erhöhung Volumengabe
• **CAVE** Volumengabe bei
  - Schwerer Herzinsuffizienz
  - Lungenödem-Zeichen
  - Dialysepflichtiger Niereninsuffizienz

NA: Katecholamintherapie
- Erwäge Antibiotikum bei V. a. Meningitis

- **Zügige Versorgung** (< 20 min) + Transport in geeignete Zielklinik
- Regionale Zuweisungsstrategie
- **Voranmeldung** (Ankunftsuhrzeit) mit Verdachtsdiagnose Sepsis Zielort regional:
- Sepsis → ZNA
- Septischer Schock → SCHOCKRAUM

Beachte regionale Medikationsprotokolle

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 14 • Hypoglykämie

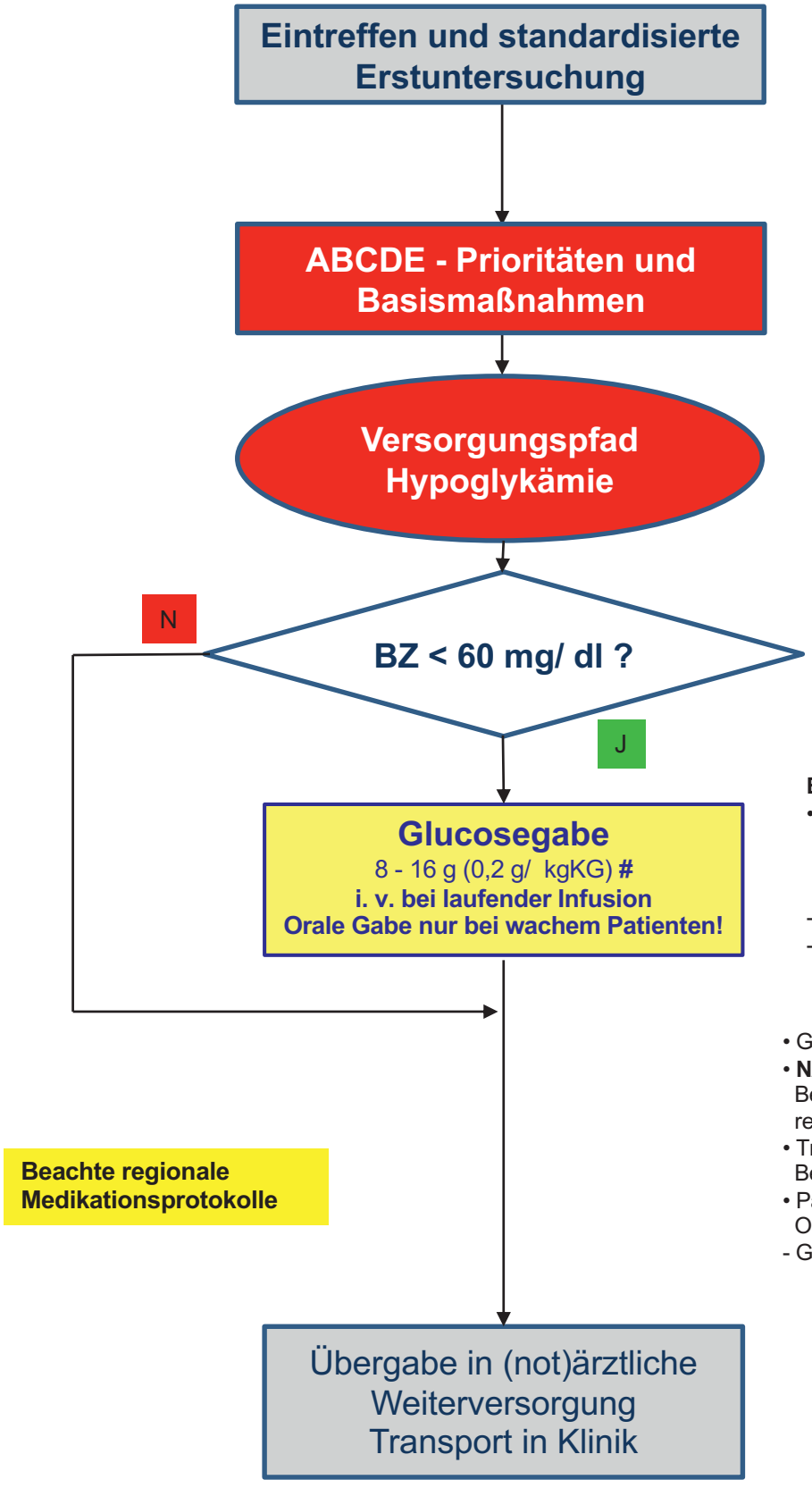

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Intoxikation, Schlaganfall, ICB, Krampfleiden, SHT

• Bewusstseinstrübung / Bewusstlos
• Neurologische Symptomatik
- Anamnese (Diabetes mellitus)
- Vormedikation

Mittels BZ-Messung wird Hypoglykämie zusätzlich quantitativ gemessen und symptomatisch behandelt.

Cave: Unterlassene BZ-Messung bei WASB < W oder neurologischer Symptomatik.

Beachte:
Ggf. aggressiver oder inadäquater Patient

Symptomatik?
Bewusstseinstrübung aller Grade
Neurologische Symptomatik

Beachte:
• Konzentrierte Glucoselösungen i.v. nur verdünnt applizieren (**#** empfohlen **Glucose 20%**; Glucose 40% darf nur zentralvenös gegeben werden)
- Beachte regionale Protokolle
- Repetitionsdosis gemäß regionaler Protokolle

• Ggf. weitere Ursachenfindung
• **NA-Ruf** bei unklarer oder anhaltender Bewusstseinsstörung oder Therapie-resistenz (regionale Vorgaben)
• Transportverweigerung n. RD-Behandlung: Beachte regionales Protokoll
• Patienten nach erfolgreicher Therapie vor Ort lassen: Regionales Protokoll
- Ggf. Übergabe in ärztliche Weiterbehandlung

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 15
Status generalisierter tonisch-klonischer Anfall (SGTKA)*

* > 5 Minuten, bzw. Anfallsserie ohne vollständiges Erwachen

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

ABCDE - Prioritäten und Basismaßnahmen

Versorgungspfad Status Generalisierter Krampfanfall

Antikonvulsiva
(*Ab 4. Lebensmonat*!)
Midazolam nasal (MAD **#)** ,
0,2 - 0,3 mg/ kgKG (RDK); ab 50 kgKG: 10 mg
oder **Midazolam i.v.**, titriert 0,05 - 0,1mg/ kgKG

Ggf. Antipyrese bei Fieber
Paracetamol Supp. 10 - 15 mg/ kgKG

Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung
Transport in Klinik

Beachte regionale Medikationsprotokolle

RDE / RDK = Richtdosis Erwachsene / Kinder

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- ZNS-Schäden, Intoxikation
- Hypoxischer Krampfanfall
- Hypoglykämischer Krampfanfall
- Psychogener Anfall

Beachte:
Anamnese, Vormedikation
- NA Indikation regionale Vorgaben

Beachte Warnsignale:
- Obere Atemwegsverlegung
- Ggf. „oberes Atemwegsproblem“ in der Nachschlafphase (postiktale Phase)
- Ggf. fokale oder generalisierte Krämpfe

Beachte:
- Bei Bewusstseinsstörung: Ausschluss einer zugrundeliegenden Hypoglykämie

Zweitgabe nach Laientherapie:
Wenn bereits Gabe durch z. B. Angehörige:
Regionales Protokoll beachten!
(Z. B.: Erstgabe durch RettD in ½ Dosierung!)

Alternativ nach Verfügbarkeit bzw. nach regionalem Protokoll:
- **Lorazepam** 0,05 mg/ kgKG **i.v.** oder
- **Lorazepam** 2,5 mg **buccal** („off label“) oder
- **Midazolam buccal** (Buccolam) bis zum **18. Lj.,** Lösung zur Anwendung in der Mundhöhle Dosierung: 3 Mon. bis < 1. Lj.: 2,5 mg, 1. Lj. bis < 5. Lj.: 5 mg, 5. Lj. bis < 10. Lj.: 7,5 mg, 10. Lj. bis < 18. Lj.: 10 mg oder
- **Diazepam Rectiole** 0,3 - 0,5 mg/ kgKG; RDK: 5 mg < 15 kg (4 Monate bis etwa 3 Jahre)
10 mg, > 15 kg (ca. 3 Jahre bis ca. 6 Jahre)
Midazolam i.m. (Desijekt ®) 5 mg/ml (RDE 10mg)

MAD-Einsatz = „off label“

Wiederholung Benzodiazepin: **Beachte regionale Protokolle!**
Wenn Venenzugang vorhanden:
- Midazolam-Gabe titriert 0,1 mg kgKG i.v.
- Lorazepam 0,05 mg kgKG max. 0,1 mg kgKG
- Andernfalls titriert die o.g. Dosis erhöhen
- Immer Wirkungseintritt abwarten

Beachte:
Physikalische Maßnahmen: z. B. Wadenwickel

- Ggf. weitere Ursachenfindung
- Ggf. NA-Rendezvous bei unklarer Bewusstseinsstörung oder persistierendem Krampfanfall
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)
- Ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 16 • Schlaganfall

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- ZNS-Schäden (z.B. Trauma, Entzündung)
- Bewusstseinstrübung / bewusstlos bei Intoxikation, Hypoglykämie

Beachte:
- Hydrationszustand (Exsiccose)
- Ausschluss einer Hypoglykämie
- **Anamnese** (Dauer, Verlauf ...)

ABCDE - Prioritäten und Basismaßnahmen

Temporäre Symptome möglich (Transitorisch ischämische Attacke, TIA)
Im RettD wird eine **TIA** wie ein Schlaganfall eingestuft!

Versorgungspfad Schlaganfall

- Zusätzliches Warnsignal: „Vernichtungskopfschmerz“ (V.a. SAB)
- **FAST**-Schema
  - Halbseitensymptomatik (Gesicht, Extremitäten)
  - Sprach-, Sprech-, Sehstörungen
  - Persönlichkeitsveränderungen
  - Vegetative Begleitsymptome
  - Passagere Symptomatik möglich
  - **Beginn** und Dauer der **Symptomatik** (wenn unklar: letzter sicherer beschwerdefreier Zeitpunkt), **gerinnungshemmende Vormedikation genau erfragen!**
  - **„Wake-up stroke“** (unklarer Beginn in der Nacht zuvor) **ist ebenfalls ein zeitsensitiver Notfall** + MRT-Diagnostik erforderlich

RR = Blutdruck
SRR = Systolischer Blutdruck
DRR = Diastolischer Blutdruck

RR* - abhängige Therapie

* Beidseitige RR-Messung und regelmäßige Kontrollen empfohlen

SRR < 120 mmHg*
bzw. Dehydrationszeichen
Keine Herzinsuffizienz

Volumengabe
z.B. Ringer-Acetat (500 ml RDE)
mit Ziel einer Normotension

SRR 120 – 220 mmHg*

Keine RR-relevante medikamentöse Therapie

SRR > 220 mmHg* und / oder DRR > 130 mmHg*

Vorsichtige RR-Senkung
um max. 20% (nicht unter ~ 180/110);
 # z. B. Urapidil 5 mg i.v.
bis max. 50 mg titrieren

 # Beachte regionale Medikationsprotokolle

RDE= Richtdosis Erwachsene

Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung
Transport in Klinik
(cCT und unverzüglicher Therapieentscheid!)
Ggf. Interventionelle Therapie;
u. U. Notfallverlegung

- Regionale Zuweisungsstrategie; idealerweise Stroke Unit

Voranmeldung umfasst:
Name, Alter, m / w.; Neurolog. Symptomatik, Dauer Symptombeginn. Ggf. A-B-C-Problem. Ankunftsuhrzeit

- Ggf. weitere Ursachenfindung
- Ggf. NA-Nachforderung / Rendezvous bei unklarer Bewusstseinsstörung oder bei Therapieresistenz
- Eintreffzeit des Notarztes darf den Beginn der klinischen Versorgung nach Möglichkeit nicht verzögern
- Bei Fieber (37,5° C) antipyretische Therapie

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 17 • Thermischer Schaden

Eintreffen und standardisierte Erstuntersuchung

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
Systemischer Hitzeschaden / Kälteschaden
Zusatzschäden: - CO-Intox, (Stark)strom!
- Cave: Pulsoxymetrie

ABCDE - Prioritäten und Basismaßnahmen

Beachte:
- Inhalationstrauma mit folgend. A, B-Problem?
- Zirkuläre Rumpfverbrennung mit folgendem B-Problem?
- Bei C-Problem (Schock); Ursachensuche: Begleitverletzung (z.B. Sturz)?
- NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

Versorgungspfad Thermischer Schaden

Abschätzen der geschädigten KOF:
Neuner-Regel, II. – III. Grad
Sonderfall: Hochspannungsunfall

Wärmeerhalt Wundversorgung

- Kühlmaßnahme (als Laienhilfe) beenden!
- Grundsätzlich keine Kühlung durch RD bei > 5 - 10% verbrannter KOF
- Konsequenter Wärmeerhalt
- Wundversorgung trocken und keimfrei

Bei geschädigter KOF (≥ 2°) ≥ 10 %
Infusionstherapie (z.B. Ringer-Acetat)
Erwachsene ca. 1000 ml/ h
Kinder ca. 15 – 20 ml/ kgKG/ h

Anhalt Parklandformel:
(4 ml x % VKOF ≥ II°) x Körpergewicht =
24h - Davon die Hälfte über die ersten 8h!
- Vermeiden einer Überinfusion!
• Beachte C- Problem:
Schockzeichen: Ursachensuche?

Analgesie bei VAS ≥ 6
- Regionales Protokoll beachten -
z.B. (Morphium 3 mg Boli, RDE) i.v.

Beachte regionale Medikationsprotokolle

Ggf. frühzeitig (vorgezogen) MAD-Einsatz! #

 # *Alternativ:* Intranasal über MAD
(**M**ucosal **A**tomization **D**evice);
MAD-Einsatz = „off label“
• **Midazolam** 0,2 - 0,3 mg/ kgKG RDK *(Reizung der Nasenschleimhaut!* Daher ggf. bei Kindern auch „off label“-Gabe p.o., z. B. über Spritze buccal möglich);
Ab 50 kgKG: 10 mg
+ Esketamin 0,25 - 1 mg/ kgKG (RDK);
15 - 25 mg (RDE). Bei Bedarf Wh

RDE / RDK =
Richtdosis Erwachsene /Kinder

Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung Transport in Klinik

SBVZ
Schwerbrandverletzten-zentrum
** ZV HH
Zentrale Bettenvergabe Schwerbrandverletzte HH

Beachte:
- Ohne NA: Nächste geeignete chirurgische Klinik zur Erstversorgung
- Primär-RTW-Transport in SBVZ* nur nach Rücksprache / Anmeldung (über RLS) mit ZV HH** und Transportzeit < 45 min, (andernfalls RTH erwägen oder Erstversorgung in nächstem Schwerpunkt-KH)
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 18 • Intoxikation

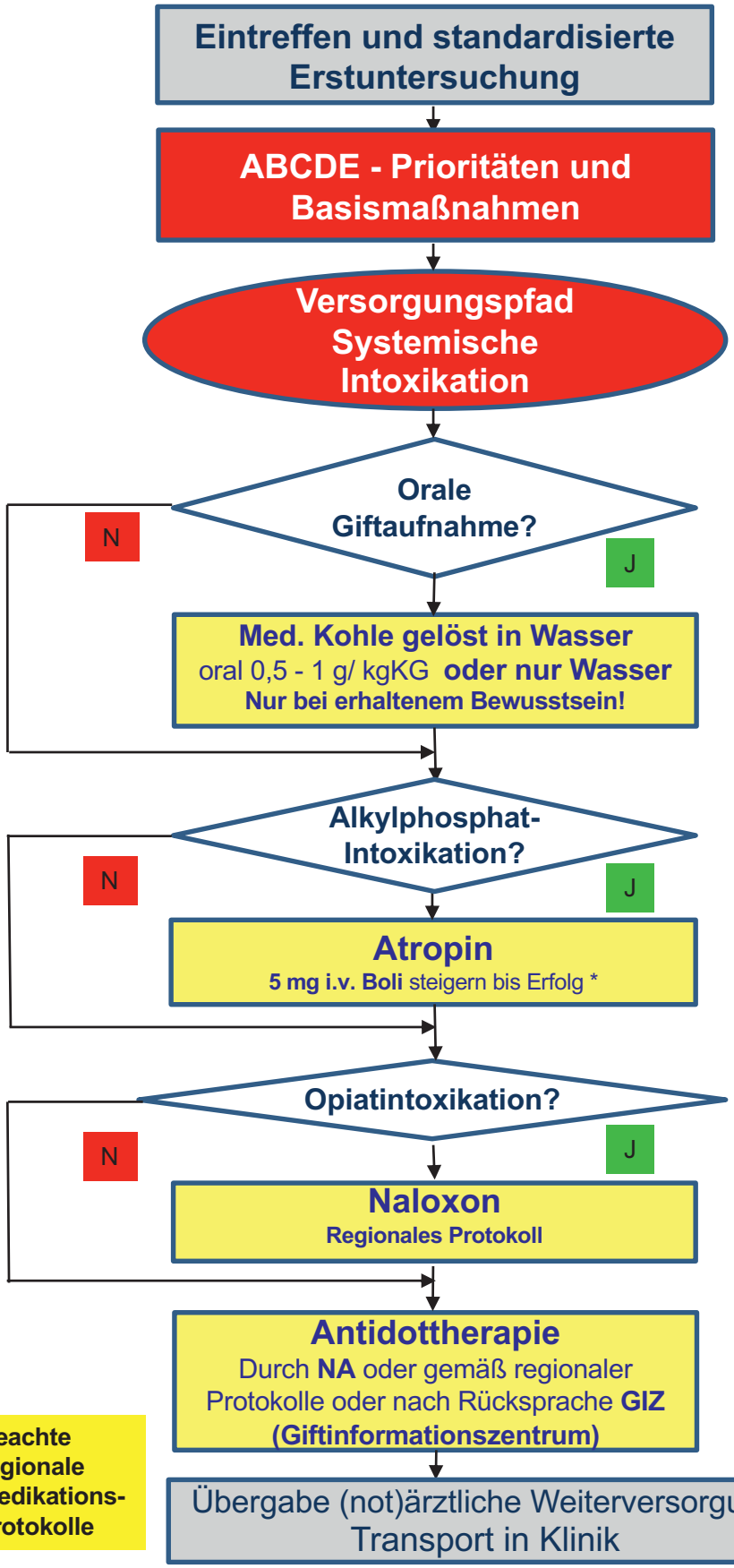

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
- Anamnese und Umfeld
- **Eigensicherung!** CO? Kontaktgift?
- ggf. aggressiver, inadäquater oder bewusstloser Patient

Ggf. Versorgungspfad CPR beginnen

• NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

- Giftasservierung
- Anruf **GIZ** (Giftinformationszentrum)
- Stoff, Menge, Zeit
- Therapieempfehlung?

- Erbrechen bei erhaltenen Schutzreflexen nur unterstützen, aber nicht auslösen!

Grundsätzlich keine Antiemetika!

Beachte:
• **Vorher Auskunft des GIZ**
***Kontraindikationen*:**
- Bewusstseinstrübung
- Eingeschränkte Schutzreflexe
- Intoxikation mit Laugen, Alkohol, Schwermetallen, anorganischen Säuren

Beachte:
Cholinerge Symptomatik:
Bradykardie, Speichelfluss

• Repetitionsdosis bei Wiedereinsetzen von Speichelfluss, bzw. Fortbestehen der Bradykardie alle 3-5 min erforderlich, bis 50 mg
• Schnellstmögliche Gabe von Toxogonin in der aufnehmenden Klinik anstreben (Arzt / NFS-zu-Arzt-Gespräch)

Beachte regionales Protokoll, bei **Opiatintoxikation / -überdosierung** , z. B.:
Naloxon über **MAD** # **(***Nasal* höhere Dosis RDE bis 4 mg) und/oder
i.m. (0,8 mg in den lateralen Oberschenkel) bzw.
i.v. 0,4 mg - 2 mg
(# MAD-Einsatz = „off label“)

Beachte regionale Medikations-protokolle

RDE = Richtdosis Erwachsene

- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 19 • Abdominelle Schmerzen

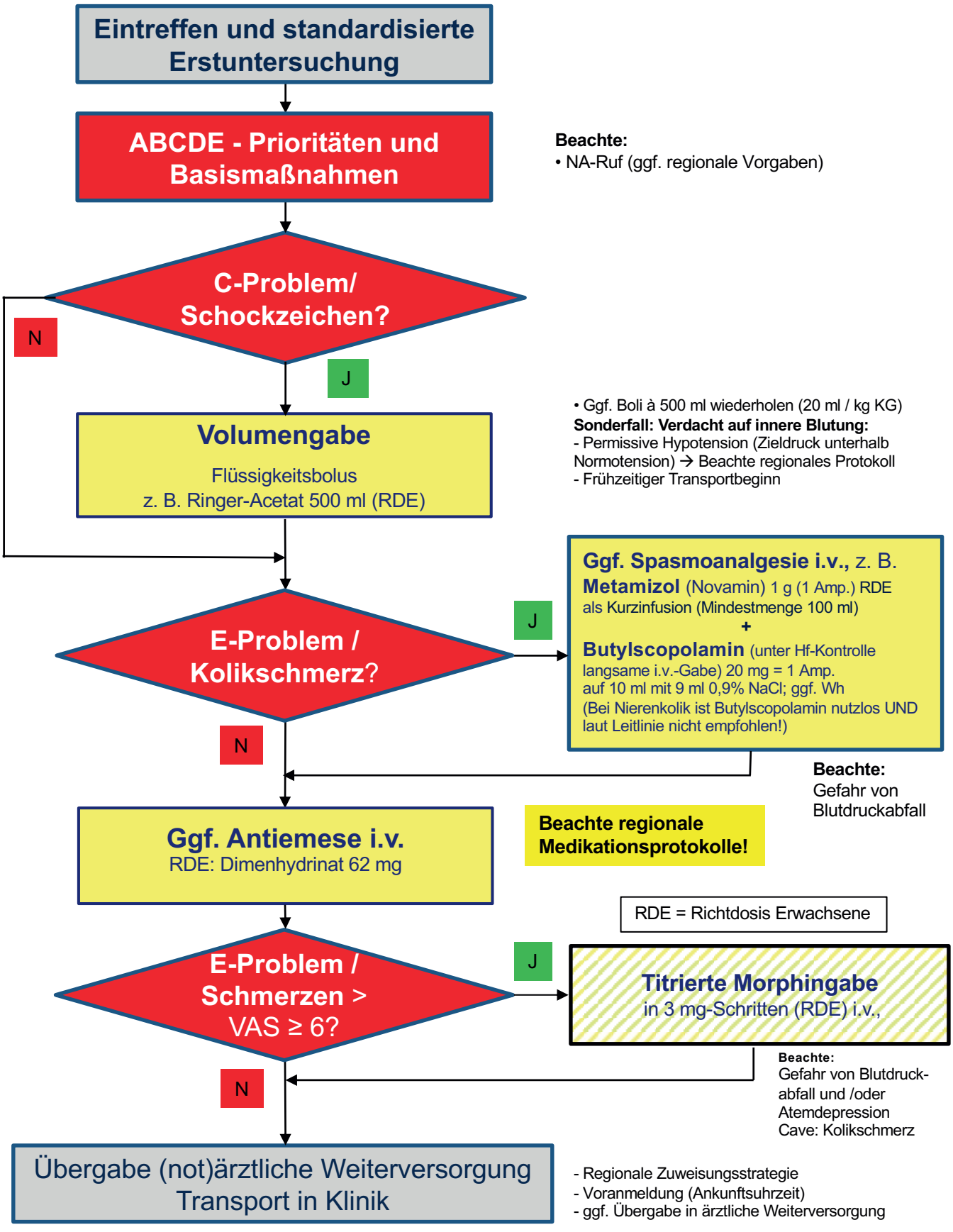

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

27

Versorgungspfad 20 • Analgesie - Stärkste Schmerzen

***Beispiel* Medikamentöse Analgesie mit BtM**

Beachte regionale Medikationsprotokolle!

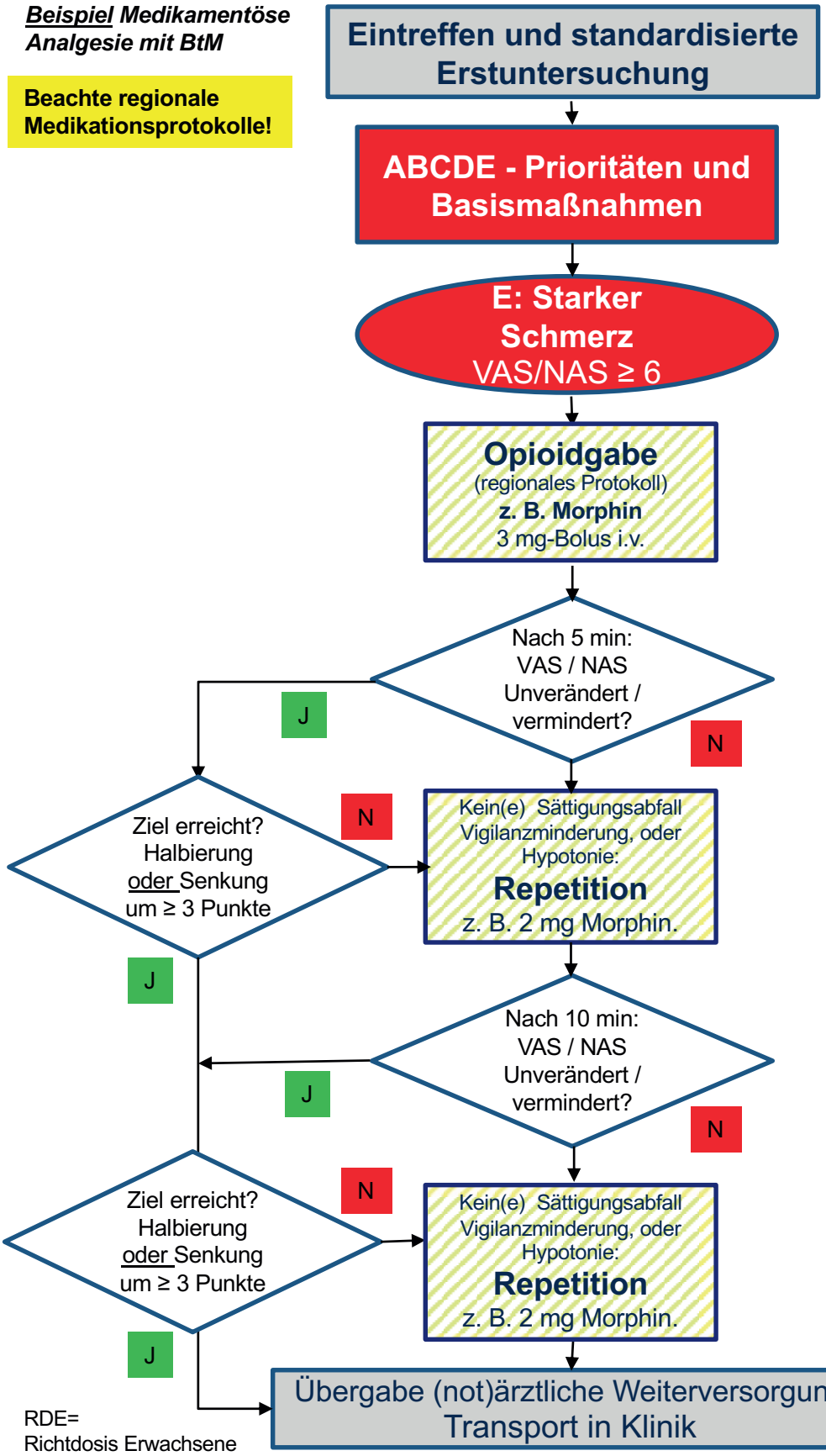

RDE=
Richtdosis Erwachsene

Grundvoraussetzungen für die Anwendung von **BtM** (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) müssen mittels regionaler Protokolle geregelt sein.
• **BtM-Dokumentation, QM ÄLRD**

Basismaßnahmen der Schmerzbehandlung durchführen:
- Ruhigstellung
- Lagerung
- Zuwendung
- Notarztalarmierung (regionale Vorgabe)
- Monitoring Pulsoxymetrie, Af u. Vigilanz
- Grundsätzlich Sauerstoffinhalation

Beachte
Einstufung Schmerzintensität durch den Patienten über ein Skalierungssystem objektivieren: (z.B. VAS, NAS)
Dokumentation z.B. VAS: 0 - 10
• Begleitsymptome (Sympatikusaktivität, Haltung und Mobilität) bewerten
- Ohne Selbsteinstufung oder Bewusstseinstrübung: keine medikamentöse Analgesie!
Beispiel Morphium z.B.:
- 10mg / 10ml NaCl 0,9% (1mg/ml)
  < 30 kgKG: 0,1mg /kgKG

- Bei Übelkeit: Antiemese i. v. nach regionalem Protokoll;
  z. B. Dimenhydrinat 62 mg RDE

Beachte:
- Schmerzintensität?
- Schmerzlinderung beginnt?
- ABC weiterhin stabil?
- Sonst ABC- Maßnahmen durchführen
Keine weitere Morphingabe, NA-Ruf
- Transportvorbereitung und Lagerung möglich?
-Transportbeginn?

Bei ABCD-Problemen (Verlaufskontrolle) ABC-Maßnahmen einleiten und Analgesie stoppen

Beachte:
- Schmerzintensität?
- Schmerzlinderung beginnt?
- ABC weiterhin stabil?
- Sonst ABC-Maßnahmen durchführen, keine weitere Morphingabe, NA-Ruf
- Transportvorbereitung und Lagerung möglich?
- Transportbeginn?

Bei ABCD-Problemen (Verlaufskontrolle) ABC-Maßnahmen einleiten und Analgesie stoppen

Beachte:
- Notarztnachforderung / regionale Vorgaben
- Regionale Zuweisungsstrategie
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)
- ggf. Übergabe in ärztliche Weiterversorgung

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Versorgungspfad 21 • Akute respiratorische Insuffizienz (ARI)
Beispielanwendung CPAP / ASB Therapie

Beachte regionale Ausstattung und Protokolle

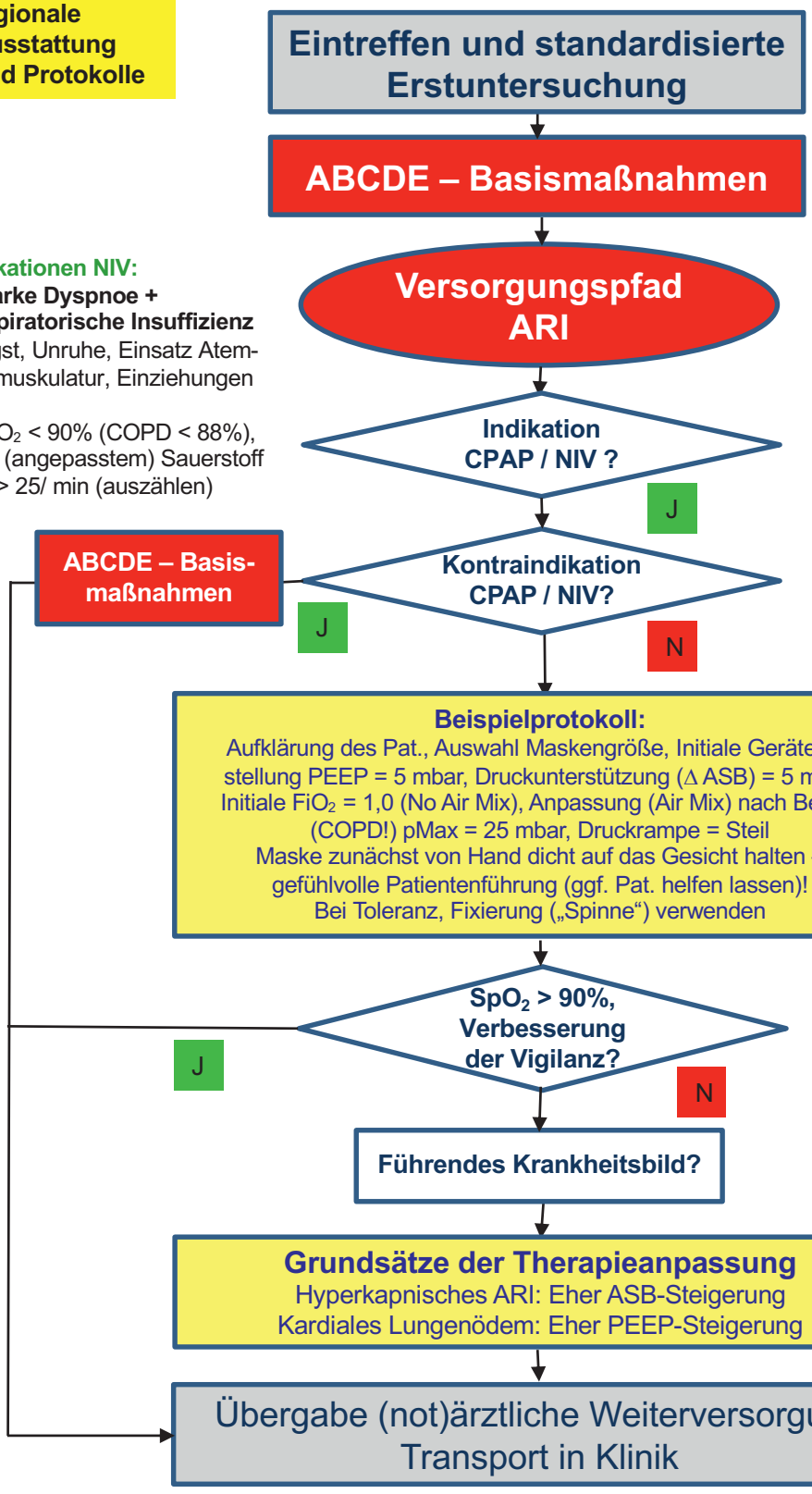

Indikationen NIV:
- **Starke Dyspnoe + Respiratorische Insuffizienz** (Angst, Unruhe, Einsatz Atem-hilfsmuskulatur, Einziehungen etc.)
- SpO_2 < 90% (COPD < 88%), trotz (angepasstem) Sauerstoff
- Af > 25/ min (auszählen)

Beachte:
Besonders geeignete Lagerung, Sauerstoff, Medikamenteninhalation etc.
Beachte Versorgungspfade COPD oder kardiales Lungenödem

Notarztruf:
„Beatmungspflichtige ARI“

Kontraindikationen NIV:
Absolut:
- Atemstillstand, Schnappatmung
- Verlegter Atemweg
- GI-Blutung oder Ileus
- Nicht-hyperkapnisch bedingtes Koma
- Spannungspneumothorax

Bewusstseinseintrübung mit Aspirationsrisiko

Relativ:
- Hyperkapnisch bedingtes Koma
- Massive Agitation, fehlende Kooperation
- Hämodynamische Instabilität (z.B. kardiogener Schock) SRR < 100 mmHg
- Interfaceinkompatibiltät (Maske nicht abzudichten)

Beachte Abbruchkriterien:
- Weitere respiratorische Erschöpfung
- Fortschreitende Bewusstseinstrübung
- Zunehmende Kreislaufinstabilität
- Intoleranz der Maßnahme

- Alternativ:
  - Überbrückende Beutel-Masken Beatmung
  - Intubation (Vorbereitung) + Narkose durch NA

- Regionale Zuweisungsstrategie
- Nächste Klinik (Achtung: bei CPAP/ NIV, klinische Beatmungsmöglichkeit?)
- Voranmeldung (Ankunftsuhrzeit)

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Anhang NUN-Algorithmen

Empfehlung zur strukturierten Übergabe von Notfallpatienten in den Notaufnahmeeinrichtungen der Kliniken

Vorwort:
Die Übergabe eines Notfallpatienten vom Rettungsdienst in die Verantwortung der Klinik stellt in der Versorgungskette einen wichtigen, oft kritischen Prozess dar, da Teams aufeinandertreffen, die sich ggf. persönlich nicht kennen, häufig unter Zeitdruck stehen, aber einen lückenlosen Informationsfluss sicherstellen müssen. Durch einen unstrukturierten Ablauf, mangelnde Aufmerksamkeit der Beteiligten oder unklare Zuständigkeiten und Hierarchien können wichtige Informationen, die im Rettungsdienst standardisiert nach vorgegebenen Algorithmen erhoben worden sind, mit negativen Auswirkungen auf den weiteren Behandlungsverlauf des Patienten verloren gehen.
In Abstimmung zwischen dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Notaufnahmeeinrichtungen der Kliniken müssen durch gemeinsame Schulungskonzepte (Übergabetrainings) Professionalität und Qualität an dieser wichtigen Nahtstelle gesichert werden.
Der Landesverband Niedersachsen/Bremen der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V. empfiehlt aus Sicht des Rettungsdienstes folgendes Vorgehen für alle Einsätze in der Notfallrettung (mit und ohne Notarztbegleitung):

Anmeldung in der Klinik:
Die Anmeldung eines Notfallpatienten in der Klinik erfolgt über einen zwischen Leitstelle, Rettungsdienst und Kliniken des Rettungsdienstbereiches festgelegten, vordefinierten Kommunikationsweg (webbasierte Verfahren z.B. IVENA, z.B. Klinik-Display von Rescuetrack, Telefon, andere Systeme). Eine Abstimmung zwischen benachbarten Rettungsdienstbereichen ist wünschenswert.

Voraussetzungen (Eckpunkte) in der Klinik sind:
- Festlegung von Zuständigkeit / Entscheidungskompetenz zur Verfügung über vorhandene krankenhausinterne Ressourcen
- Festlegung der Zuständigkeit/Entscheidungskompetenz, krankenhausinterne Alarmketten (z.B. Schockraumalarm) auszulösen
- Nutzung eines mit dem Rettungsdienst abgestimmten Anmeldeschemas (z.B. MANDAT)

Diese Informationen sind auch den benachbarten Rettungsdiensten bekannt zu geben.

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Anhang NUN-Algorithmen Version 2021

Ablauf der Übergabe in der Klinik:

Die Übergabe erfolgt am Ort der Behandlung, also z.B. im Behandlungszimmer oder Schockraum. Der Patient verbleibt bis zum Abschluss der Übergabe auf der Rettungsdienstrage (Ausnahme: instabiler Patient!). Die Übergabe findet in ruhiger Atmosphäre statt. Während der Übergabe werden nur unmittelbar lebensrettende Tätigkeiten am Patienten vorgenommen (z.B. Herzdruckmassage und Fortführung der Beatmung). Der Teamleiter Rettungsdienst vergewissert sich, dass alle Teammitglieder der übernehmenden Abteilungen anwesend sind, es erfolgt eine Übergabe für das gesamte Team. Es muss für alle Anwesenden im Schockraum eine hohe (Gesprächs-) Disziplin herrschen!

Empfohlen wird eine Patientenübergabe nach dem von WHO und DGAI empfohlenen SBAR-Konzept mit Anpassung für den Rettungsdienst:

Situation	*Name, Geschlecht, Alter *Aktuelles Problem *(Verdachts-)Diagnose
Background	*Unfallmechanismus/ Notfallgeschehen *Beschwerdebeginn
Assessment (Einschätzung/ Erhebung)	*cABCDE-Schema (jeweils Maßnahmen und Verlauf) *SAMPLER, ggf. OPQRST *Während/ nach Reanimation: 4 Hs und HITS
Recommendation/ Rückfragen (geschlossene Kommunikationsschleife)	*Empfehlungen des Teamleiters RD *Erreichbarkeit Angehörige, Patientenverfügung/ Vollmacht

Der Teamkoordinator/-leiter der Aufnahmeeinrichtung (des Schockraumes) fasst die Übergabe zusammen, jetzt werden Rückfragen der Teammitglieder gestellt. Der Teamkoordinator/-leiter (Schockraum) gibt die Umlagerung frei, nachdem alle Fragen beantwortet wurden.

Anschließend Übergaben von Patienteneigentum, Blutproben, Chipkarten etc. und Protokollen

Erst jetzt wird wieder mit der Patientin bzw. dem Patienten gesprochen und Maßnahmen durchgeführt. Nach der Patientenübergabe erfolgt die Übergabe des vollständig und leserlich ausgefüllten Rettungsdienst-Protokolls.

© AG NUN-Algorithmen NotSan Jahrgang 2021 LV ÄLRD Niedersachsen / Bremen • Stand: 18.11.2020

Änderungsliste NUN 2021

- Inhaltsverzeichnis wurde eingefügt.
- Versorgungspfade wurden nummeriert.
- Pfeile wurden angepasst, um zu gewährleisten, dass die standardisierte Untersuchung fortgesetzt wird und zusätzliche Versorgungspfade situationsbezogen zugefügt werden. Hierbei ist das ABCDE-Schema immer die verbindende Grundlage.
- Es wurden teilweise Ergänzungstexte (Randbemerkungen) zugefügt. Dies wird 2021 in eine überarbeitete Struktur gebracht, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Ersteintreffen:

- „Ersteinschätzung und standardisierte Untersuchung“ wurde umbenannt.
- (Polizeiliche) Gefährdungslage wurde eingefügt (Ersteinschätzung).
- "Ärztlicher Notdienst" wurde in „ÄBD, Ärztlicher Bereitschaftsdienst" umbenannt.
- Einige Maßnahmen-Kästchen wurden nicht gelb, sondern grau hinterlegt, da diese Maßnahmen nicht nur den NotSan vorbehalten sein sollten (z.B. Lebensbedrohliche Blutung).

A - Problem:

- Symptomtische Adrenalingabe: Zusätzlicher Hinweis: „(CAVE! Ggf. i. m. -Gabe vorgezogen!)“. Dies soll die Verknüpfung zum Versorgungspfad 12 in Bezug auf frühzeitige Adrenalingabe besser darstellen.

B - Problem:

- „Klinische Anzeichen für Spannungspneu“ eingefügt.

C - Problem:

- „Blood sweep“ unter C-Problem eingefügt.

E - Problem:

- Zusätzlicher blauer Kasten "Anzeichen für Sepsis" eingefügt.

Versorgungspfad 5: CPR

- Detailliertere Angaben zu Adrenalin und Amiodaron.
- Xylocain als Alternative zu Amiodaron genannt (AHA 2020).

Versorgungspfad 6: ACS

- Nitrat-SRR-Grenzwert nach ERC 2015 **< 90 mmHg als nicht zu unterschreitender Grenzwert** benannt. Verweis auf regionale Protokolle mit höheren Werten (z.B. 120 mmHg) erwähnt. *Begründung: Diese „Sicherheitszone“ soll das Unterschreiten des Grenzwertes vermeiden, besonders bei Messfehlern. Ein besseres „Überleben“ ist nicht für Nitro belegt, wohl aber Komplikationen durch zu starken RR-Abfall. Dies ist keine Leitlinienvorgabe, da diese LL grundsätzlich für kardiologische Experten formuliert sind, die entsprechende Komplikationen beherrschen können.*
- ASS und Heparin im Hauptpfad mit Hinweis auf regionales Protokoll.

Versorgungspfad 7: Kardiales Lungenödem

- Zusatzhinweis: „Infarktbedingte Herzinsuffizienz? + 12-Kanal-EKG auswerten!“
- „Den Einsatz von Furosemid genau abwägen (bestehende Hypovolämie bei akuter Linksherzinsuffizienz)“ wurde eingefügt!
- „Nicht Furosemid und Volumen zusammen verabreichen“ wurde eingefügt!
- Die erste Wahl ist Nitratgabe; Furosemidgabe nur bei länger dauernden Transporten.

Versorgungspfad 8: Hypertensiver Notfall

- Zusatzhinweise im Kasten eingefügt

Versorgungspfad 9: Lungenembolie

- Volumengabe und KL-Therapie (Katecholamingabe) getrennt
- Heparin-Dosierung 100 I.E./kgKG
- Lyse: Zusatzangaben eingefügt

Versorgungspfad 10: Lebensbedrohliche Bradykardie kardialer Ursache:

- Zusatzhinweise bezüglich **Hypoxie**

Versorgungspfad 12: Allergischer Schock

- Hinweis auf Adrenalin **durch NA (**Dosierungsangaben)
- kein Hinweise auf H1/H2 Blocker, da nicht in den Stufen > 1 kausal empfohlen

Versorgungspfad 13: Sepsis

- qSOFA-Kriterien ausführlicher
- Voranmeldung ausführlicher

Versorgungspfad 16: Schlaganfall

- Hinweis auf TIA, Anamnese erweitert, Voranmeldung detailliert

Versorgungspfad 17: Thermischer Schaden

- Detailliertere Angaben zum MAD

Versorgungspfad 19: Abdominelle Schmerzen

- Detailliertere Angaben zur Spasmoanalgesie
- SABR Schema zur strukturierten Übergabe eingefügt

C. Finanzministerium

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 8. 12. 2020 — 15-04001 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1605) — VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV zu § 26 LHO mit Wirkung vom 1. 2. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.1.1 Für abgrenzbare Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist, können Landesbetriebe errichtet werden, soweit nicht eine Privatisierung zweckmäßiger ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei Errichtung ist durch das zuständige Ministerium nachzuweisen. Die Abgrenzung eines Teils der Landesverwaltung in einem Landesbetrieb erfordert Fach-, Personal- und Sachverantwortung durch die Geschäftsleitung. Sie sind der Geschäftsleitung dazu zu übertragen oder ihr zuzuweisen. Die Ergebnisverantwortung der Geschäftsleitung (Nummer 1.2.1) setzt die vollständige Erfassung und Zurechnung von Ressourcen und Leistungen sowie die Verfügung über diese im Rahmen der vereinbarten Ziele und Aufgaben (Nummern 1.1.4, 1.2.3 und 1.3.2) voraus. Eine erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit liegt vor, wenn marktfähige Produkte hergestellt oder marktfähige Dienstleistungen erbracht werden und eine Beteiligung am Markt erfolgt. Als Beteiligung am Markt gilt auch die Bereitstellung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen nur für andere Dienststellen des Landes. Entsprechendes gilt für Produkte und Dienstleistungen, die ausschließlich durch den Staat angeboten werden und bei deren Erbringung Dienststellen untereinander in Wettbewerb stehen. Die erwerbswirtschaftliche Ausrichtung soll für den Landesbetrieb, soweit sie nach Umsatz nicht überwiegt, von maßgeblicher Bedeutung für die Gestaltung des Geschäftsbetriebes sein. Art und Umfang dieses Leistungsanteils müssen die Nutzung der mit der Organisationsform geforderten Strukturen, Informations- und Nachweismöglichkeiten für die Steuerung nahelegen und die damit verbundenen Kosten rechtfertigen (Kosten-Nutzen-Abwägung).

Ist ein Landesbetrieb errichtet, ist bei dauerhaften Veränderungen, soweit möglich vorab, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Fortführung der Verwaltungseinheit als Landesbetrieb nach Art oder Umfang weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist nach Kosten und Nutzen abzuwägen, ob der Landesbetrieb erhalten bleibt oder in eine andere geeignete, alternative Organisationsform überführt wird. Die Fortführung als Landesbetrieb kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die Überführung in eine andere Organisationsform langfristig nicht wirtschaftlicher ist. Das zuständige Ministerium unterrichtet das MF über das Ergebnis der Überprüfung. Im Fortführungsfall ist zum folgenden Haushaltsplanentwurf eine aussagekräftige Erläuterung zu Prüfungsanlass und -ergebnis aufzunehmen.

1.1.2 Die Errichtung eines Landesbetriebes, seine Auflösung oder Überführung in eine alternative Organisationsform erfolgt als Organisationsakt durch Beschl. der LReg, soweit keine gesetzliche Regelung besteht. Diese entscheidet über das Vorliegen oder das Entfallen der Voraussetzungen und über die Überlassung des in die Eröffnungsbilanz aufzunehmenden Vermögens und der Schulden oder deren Rückführung.

1.1.3 Landesbetriebe handeln nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der nachstehenden Regelungen. Ihre Wirtschaftsführung erfolgt nach Maßgabe eines Wirtschaftsplans (Nummern 1.3 und 1.5), die Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (Nummer 1.7). Gestaltung und Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente erfolgen so, dass das wirtschaftliche Ergebnis in Wirtschaftsplan und Jahresabschluss vollständig abgebildet wird und für andere Stellen, insbesondere den LT und die LReg nachvollziehbar ist. Von den in den **Anlagen 2 bis 8** ausgewiesenen Rechnungsmustern abweichende Regelungen können (in sachgerechten Einzelfällen) im Einvernehmen mit dem MF getroffen werden. Rechnungssystematik und -zusammenhang müssen gewahrt bleiben."

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.2.3 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Die Betriebsanweisung ist an dauerhafte Änderungen der relevanten Angelegenheiten anzupassen."

bb) Die Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.6 und der folgende Satz erhalten folgende Fassung:

„1.2.4.3 das sich analog zu den Abgrenzungen der Personalkostenbudgetierung ergebende Beschäftigungsvolumen,

1.2.4.4 das Gesamtbeschäftigungsvolumen,

1.2.4.5 der monetäre Durchschnittswert des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 1.2.4.3 und

1.2.4.6 die Zahl der Planstellen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4.

Sofern bis zur Errichtung des Landesbetriebes keine Personalkostenbudgetierung erfolgte, werden die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Nummer 1.2.4.3 sowie der monetäre Durchschnittswert nach Nummer 1.2.4.5 unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsvorschriften festgestellt."

c) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bbb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „er" durch das Wort „Er" ersetzt.

bb) Nummer 1.3.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Finanzplan sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf für Investitionen und der sonstige Finanzbedarf (z. B. Jahresfehlbetrag, Ablieferungen an den Landeshaushalt) sowie die zu ihrer vollständigen Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (z. B. Jahresüberschuss, Zuführungen aus dem Landeshaushalt ohne solche für laufende Zwecke) darzustellen."

cc) Nummer 1.3.5 Sätze 1 und 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stellen gemäß § 17 Abs. 6 und 7 sind in gesonderten Übersichten im Wirtschaftsplan zu erläutern."

dd) Nummer 1.3.8 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1.3.8.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Berechnungsgrundlagen der zu erstattenden Beträge werden in den jeweils geltenden

Haushaltsaufstellungsrichtlinien bekannt gegeben."

bbb) Nummer 1.3.8.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berechnungsgrundlagen der pauschal zu erstattenden Beträge werden in den jeweils geltenden Haushaltsaufstellungsrichtlinien bekannt gegeben."

ccc) In Nummer 1.3.8.4 wird die Angabe „Nummer 1.1.3" durch die Angabe „Nummer 1.1.2" ersetzt.

d) In Nummer 1.4.1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1.1.3" durch die Angabe „Nummer 1.1.2" ersetzt.

e) Nummer 1.5.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ermächtigung durch die oberste Landesbehörde (Nummer 1.2 zu § 34) wirtschaften die Landesbetriebe nach Maßgabe des Wirtschaftsplans."

bb) Nummer 1.5.1.4 Sätze 1 und 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Landesbetrieb hat sicherzustellen, zum Ende des jeweils nächsten, auf das laufende Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres, die Zahl der Beschäftigten, das sich daraus ergebende Beschäftigungsvolumen und den monetären Durchschnittswert wieder auf die sich aus den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.5 ergebenden, ggf. durch Haushaltsentscheidungen fortgeschriebenen Werte zurückzuführen."

f) Nummer 1.7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.7.3 erhält folgende Fassung:

„1.7.3 Die Buchführung ist mit DV-gestützten Systemen (DV-Buchführung) vorzunehmen. Für diese gelten die Bestimmungen der **Anlage 9.** Im Übrigen sind die anerkannten Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

bb) Nummer 1.7.4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Erfassungs- und Freigabevorgang" durch die Worte „Erfassungs-, Datenübernahme- und Freigabevorgang" ersetzt.

bbb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Bei der Verarbeitung von elektronischen Belegen dient die Speicherung des Kennzeichens am erzeugten Datensatz im DV-gestützten System als Namenszeichen auf dem Beleg."

cc) Nummer 1.7.5 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt analog für die Übernahme oder Verarbeitung von elektronischen Belegen."

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „des Belegs" werden durch die Worte „auf dem Beleg" ersetzt.

dd) Der Nummer 1.7.6 wird der folgende Satz angefügt:

„Bei der Übernahme oder Verarbeitung von elektronischen Belegen müssen alle für die korrekte Buchung und Zuordnung erforderlichen Daten übernommen oder zusätzlich erfasst werden."

ee) Nummer 1.7.8 erhält folgende Fassung:

„1.7.8 Das Erfassungssystem soll für SEPA-Zahlungen eine integrierte Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung von IBAN und BIC vornehmen."

g) Nummer 1.8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.8.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung einer automatischen Geldversorgung durch die LHK dürfen Girokonten nur bei der NORD/LB, Kreditinstituten, die an das Rechenzentrum der NORD/LB angeschlossen sind, bei der Deutschen Bundesbank oder bei der Postbank geführt werden."

bbb) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 1.8.5" durch die Angabe „Nummer 1.8.4" ersetzt.

bb) Nummer 1.8.2 erhält folgende Fassung:

„1.8.2 Verfügungen über ein Girokonto müssen von mindestens zwei Personen getroffen werden. Die Zahlungsverkehrsdatei, die mit einer elektronischen Signatur im Wege der Datenfernübertragung an das Kreditinstitut übermittelt wird, kann von nur einer Person ausgeführt werden, wenn die Zahlungsverkehrsdatei aufgrund einer ordnungsgemäßen Buchführung erstellt wurde und bei der Datenübertragung Sicherheitsstandards eingehalten werden, die den ‚Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernüber-KTtragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)' entsprechen oder mit diesen konform gehen. Kontoverfügungen mittels Karten (Kreditkarten, Debitkarten usw.) richten sich nach den vom MF getroffenen Regelungen."

cc) Nummer 1.8.3 erhält folgende Fassung:

„1.8.3 Landesbetriebe erhalten zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität von der LHK Kassenbestandsverstärkungen (Betriebsmittelvorschüsse) und führen bestehende Guthaben bei Kreditinstituten an die LHK ab. Beides wird durch Teilnahme am automatisierten Kontenclearingverfahren (Nummer 1.8.4) bewirkt. Eine Verzinsung von Guthaben oder Sollbeständen ist nicht vorgesehen."

dd) Nummer 1.8.4 wird gestrichen.

ee) Die bisherigen Nummern 1.8.5 bis 1.8.9 werden Nummern 1.8.4 bis 1.8.8 und erhalten folgende Fassung:

„1.8.4 Das Girokonto (Hauptgirokonto) des Landesbetriebes nimmt banktäglich am automatisierten Kontenclearingverfahren (taggleiches und valutenneutrales Verstärkungs- und Abführungsverfahren) mit einem Zentral-Girokonto der LHK teil. Dadurch wird der Bestand des Girokontos (Hauptgirokontos) des Landesbetriebes banktäglich auf 0 EUR ausgeglichen (Nullstellung). Voraussetzung für die Teilnahme am automatisierten Kontenclearingverfahren ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem betreffenden Kreditinstitut, der LHK und dem Landesbetrieb. Kommt eine derartige Vereinbarung und damit ein Kontenclearing nicht zustande, gilt Nummer 1.8.1 Satz 3 sinngemäß.

1.8.5 Für die Liquiditätssteuerung des Landes haben die Landesbetriebe der LHK täglich den Betrag zu melden, der am nächsten Banktag voraussichtlich ihrem Girokonto (Hauptgirokonto) als Kassenbestandsverstärkung gutgeschrieben oder als Guthabenabführung belastet wird. Näheres regelt das MF durch Erl.

1.8.6 Die LHK übersendet dem Landesbetrieb, der zuständigen obersten Landesbehörde und dem MF unaufgefordert zum Ende eines Quartals und ggf. zusätzlich jederzeit auf Anforderung einen Sachbuchauszug des jeweiligen Abrechnungskontos über die Kassenbestandsverstärkungen und Guthabenabführungen, der jeden einzelnen Zahlungsvorgang ausweist.

1.8.7 Für die Annahme von Schecks und für Zahlungen in fremder Währung gilt Anlage 1 (zu Nummer 3.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80) entsprechend.

1.8.8 Für SEPA-Lastschrifteinzüge zu Lasten eines Girokontos gilt Nummer 3.5 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 entsprechend. Zur Erhaltung des Widerspruchsrechts dürfen keine Firmenlastschriftmandate (B2B-Mandat) erteilt werden."

ff) Die bisherige Nummer 1.8.10 wird Nummer 1.8.9 und ihr wird der folgende Satz angefügt:

„Ab einem Überweisungsbetrag von 500 000 EUR ist hierbei eine taggleiche Euro-Überweisung zu nutzen."

h) Nummer 1.10 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.10.4 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Soll-Ist-Vergleich muss dabei den Rechnungszusammenhang mit den Wirtschaftsplandaten wahren und verdeutlichen und die Ist-Zahlen des Haushalts wiedergeben. Inhaltliche Abweichungen des Soll-Ist-Vergleichs vom Wirtschaftsplan sind zu erläutern."

bbb) Nummer 1.10.4.1 Sätze 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Dem zuständigen Ressort sind unverzüglich, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals, die Gründe für den Deckungsmittelfehlbetrag sowie die Maßnahmen zu benennen, um einen Ausgleich durch künftige Deckungsmittelüberschüsse (Nummer 1.10.4.2) zu erreichen. Das MF ist hiervon zu unterrichten. Über einen Ausgleich im Rahmen einer Zuführung ist im Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden."

i) Nummer 1.11.3 Satz 3 wird gestrichen.

2. Es wird die in der **Anlage** abgedruckte Anlage 9 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 274

Anlage

„Anlage 9

(zu VV Nr. 1.7.3 zu § 26 LHO)

Grundsätze für den Einsatz von DV-Systemen und IT-Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Landesbetrieben

1. Allgemeines

Die Abläufe im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden zunehmend ganz oder teilweise unter Einsatz von DV-Systemen oder automatisierten, integrierten IT-gestützten Buchführungs- und Rechnungslegungssystemen abgebildet. Hierunter sind solche Verfahren zu verstehen, bei denen Arbeitsschritte ganz oder teilweise ohne Unterbrechung auf elektronischem Wege ablaufen (im Folgenden: HKR-IT-Verfahren). Darüber hinaus werden im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zunehmend die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt. Diese gelten als Unterlagen gemäß VV Nr. 1.6.

2. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen finden Anwendung auf automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Landesbetrieben. Dies sind Verfahren für

2.1 Anordnungen,

2.2 Zahlungen,

2.3 Geldverwaltung und Abrechnung,

2.4 Buchführung, Belegung der Buchungen, Abschlüsse und Rechnungslegung,

2.5 Kartenzahlverfahren,

2.6 elektronische Zahlungsverkehrssysteme, soweit diese nicht den ‚Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)' entsprechen oder mit diesen konformgehen.

3. Verantwortlichkeit

3.1 Die oder der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in dem Landesbetrieb. Dies gilt insbesondere für die Soll- und Ist-Buchführung aufgrund elektronischer Kassenanordnungen.

3.2 Für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen für den Einsatz eines Verfahrens nach Nummer 1 ist die oberste Landesbehörde verantwortlich, die für den Einsatz des Verfahrens zuständig ist oder für deren Geschäftsbereich das Verfahren genutzt werden soll. Dies beinhaltet die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit — insbesondere für die Richtigkeit der Programme —, der Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Verfahren und des Schutzes der damit gespeicherten Daten sowie für die Unterlagen gemäß VV Nr. 1.6 einschließlich der eingesetzten Verfahren. Dies gilt auch bei einer teilweisen oder vollständigen organisatorischen und technischen Auslagerung der Buchführung und Rechnungslegung auf Dritte.

Die für den Landesbetrieb zuständige oberste Landesbehörde hat beim erstmaligen Einsatz oder bei Erweiterungen und Anpassungen eines HKR-IT-Verfahrens, die zu einem erhöhten Risiko führen, im jeweiligen Landesbetrieb ein aktuelles Sicherheitskonzept vorzuhalten, das sich an der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) mit ihren Informationssicherheitsrichtlinien (ISRL) orientiert. Alternativ kann eine schriftliche Dokumentation der technisch organisatorischen Maßnahmen nach der DSGVO eingesetzt werden.

Die Dokumentation von derartigen Verfahren ist gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

4. Entwicklung und Betrieb eines HKR-IT-Verfahrens

4.1 Anforderungen

Automatisierte Verfahren gemäß Nummer 2 müssen mindesten folgende Kriterien erfüllen:

4.1.1 das Vorliegen eines Berechtigungskonzepts,

4.1.2 das Vorliegen eines definierten Verfahrens zur Vergabe von Berechtigungen,

4.1.3 Einhaltung von aktuellen, definierten und dokumentierten Passwortkonventionen (wie z. B. die Passwortkonventionen für den Niedersachsenclient NiC),

4.1.4 vollständige und richtige Verarbeitung über mehrere Prozessschritte,

4.1.5 Gewährleistung der Richtigkeit der Datenverarbeitung,

4.1.6 Sicherstellung der Unveränderbarkeit der buchungs- und zahlungsrelevanten Daten,

4.1.7 Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Erfasserin oder den Erfasser der Anordnung.

4.2 Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Zugriffskontrollen

4.2.1 Die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten ist verbindlich festzulegen und zu dokumentieren. Berechtigungen dürfen nur eingerichtet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist (Prinzip der minimalen Berechtigung). Es ist ein Verfahren für die Verwaltung der Berechtigungen (Einrichtung, Veränderung, Entzug) festzulegen. Das Verfahren muss sicherstellen, dass zu jedem Zeitpunkt festgestellt werden kann, welche Personen, einschließlich Administratorinnen oder Administratoren und anderen Systemverwalterinnen oder Systemverwaltern, zu welchem Zeitpunkt mit welchen Berechtigungen ausgestattet gewesen sind. Die Verwaltung von Berechtigungen, insbesondere die Identität der Personen, die die Berechtigungen zuweisen und denen die Berechtigungen zugewiesen werden, ist zu dokumentieren.

4.2.2 Beim Einsatz automatisierter Verfahren ist sicherzustellen, dass eine Zugriffskontrolle gewährleistet ist und in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann. Der Zugriff ist zu schützen (Benutzerkennung, Passwort, Abstufung der Zugriffsberechtigung).

4.3 Datenerfassung und Datenverarbeitung

4.3.1 Grundsätzlich sind mindestens die Bereiche Datenerfassung und Datenverarbeitung gegeneinander abzugrenzen.

4.3.2 Die Datenerfassung ist die verarbeitungsgerechte Übernahme von ermittelten Daten in ein automatisiertes Verfahren, um diese Daten weiter zu bearbeiten. Sie kann erfolgen durch manuelle oder andere Eingabe von Daten schriftlicher Unterlagen oder Übernahme elektronischer Daten in das Verfahren. Die richtige und vollständige Erfassung und Freigabe der Daten ist nach Maßgabe der VV Nr. 1.7.5 sachlich und rechnerisch zu bescheinigen und zu prüfen/freizugeben (Vier-Augen-Prinzip). Soweit erforderlich, ist der Transport von maschinell lesbaren Datenträgern durch Begleitbelege zu sichern.

4.3.3 Die Datenverarbeitung ist die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten. Hierzu gehören insbesondere die richtige und vollständige Übernahme der Daten, die richtige und vollständige technische Durchführung der Verarbeitung, die Wiederholbarkeit der Verarbeitung im Fall nicht einwandfreier Arbeitsergebnisse, die vollständige Durchführung der ihr obliegenden organisatorischen und sonstigen Kontrollen, die Sicherung der Datenbestände und der Programme gegen Verlust, Unterbindung unzulässiger Weitergaben, Verhinderung unbeabsichtigter und unbefugter Veränderungen und die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.

4.3.4 Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, dass die Daten richtig und vollständig verschlüsselt gesendet und empfangen werden, die Übertragung der Daten wiederholt werden kann und die Daten von Sende- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.

4.3.5 Es ist sicherzustellen, dass bereits verarbeitete Daten nicht erneut verarbeitet werden und es nicht zu Mehrfachzahlungen oder Mehrfachbuchungen kommt.

4.4 Prüfung der Verfahrensabläufe

Durch mindestens stichprobenweise Prüfung der Geschäftsleitung oder einer durch die Geschäftsleitung beauftragten Person ist sicherzustellen, dass die genehmigten Verfahrensabläufe und die getroffenen Regelungen eingehalten werden. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Belege vorhanden sind und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden. Die Prüfung ist zu bescheinigen.

4.5 Belegfunktion

4.5.1 Belegverarbeitung

Aus den konzeptionellen Unterlagen des Verfahrens muss ersichtlich sein, wie die elektronischen Belege erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden (Nummern 6.1 und 6.2).

4.5.2 Belegsicherung

Die Belege sind unmittelbar nach Eingang oder Entstehung gegen Verlust zu sichern (Nummern 6.1 und 6.2). Zur Sicherung der Beweiskraft sind Belege und Buchungen so zu kennzeichnen, dass sie gegenseitig eindeutig zugeordnet werden können. Liegen den Buchungen automatisierte Berechnungsprozesse teilweise oder vollständig zugrunde, sind sie in der Verfahrensdokumentation nachzuweisen. Änderungen der automatisierten Berechnungsprozesse sind nur mittels eines autorisierten Änderungsverfahrens zulässig.

4.6 Unterrichtung, Bestätigungsverfahren

4.6.1 Das MF und der LRH sind über beabsichtigte Verfahren nach Nummer 1 so rechtzeitig zu informieren, dass sie ggf. die Gestaltung des Verfahrens beeinflussen können.

4.6.2 Sollen Verfahren nach Nummer 1 eingeführt oder wesentlich geändert werden, ist durch die oberste Landesbehörde gemäß Nummer 7 zu bestätigen, dass die Vorgaben dieser Vorschrift erfüllt sind (siehe Muster im A n h a n g). Die Bestätigung ist dem MF und dem LRH vorzulegen.

4.6.3 Der Unterrichtung und Bestätigung bedarf es auch, wenn Verfahren oder Verfahrensteile anderer Betreiber übernommen oder wenn die Entwicklung oder die Anwendung von Verfahren oder Verfahrensteilen auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung übertragen werden sollen.

5. Internes Kontrollsystem (IKS)

Als IKS wird grundsätzlich die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen bezeichnet.

5.1 Kontrollmaßnahmen

Zur Einhaltung des IKS sind Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. Hierzu gehören insbesondere

- regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Zugangsberechtigungen der Personen (Nutzerinnen und Nutzer) zu einer IT-Anwendung (Benutzerkennungen) sowie der eingerichteten Zugriffsrechte entsprechend ihrer tatsächlichen Funktion (Überprüfung der Umsetzung des Rollen- und Rechtekonzepts),
- Einhaltung der Funktionstrennungen,
- Erfassungs- und Abstimmungskontrollen (z. B. Fehlerhinweise, Plausibilitätsprüfungen),
- Verarbeitungskontrollen,
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen gegen die beabsichtigte und unbeabsichtigte Verfälschung von Programmen und elektronischen Unterlagen und
- Sicherstellung von Änderungen von automatisierten Berechnungsprozessen nur mittels autorisierter Änderungsverfahren.

5.2 Anlassbezogene Prüfungen

Im Rahmen eines IKS muss auch anlassbezogen (z. B. Systemwechsel) geprüft werden, ob das eingesetzte HKR-IT-Verfahren dem dokumentierten Verfahren entspricht.

6. Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen

6.1 Allgemeine Aufbewahrungsbestimmungen

6.1.1 Unterlagen in elektronischer Form, die zum Verständnis der Buchführung und zur ordnungsmäßigen Rechnungslegung erforderlich sind, sind aufzubewahren.

6.1.2 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Unterlagen bestimmt sind und in dem die Zahlung abgeschlossen ist.

6.1.3 Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre, Belege sechs Jahre und die übrigen Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

6.1.4 Die Unterlagen sind über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus mindestens bis zur Entlastung nach § 114 aufzubewahren.

6.1.5 Der LRH kann in Einzelfällen verlangen, dass die Unterlagen über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus aufzubewahren sind.

6.1.6 Elektronische Daten, deren Aufbewahrungszeiten abgelaufen sind, sind nach dem Abschluss eines Haushaltsjahres unwiderruflich zu löschen, wenn nicht andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder andere Gründe dem entgegenstehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die in den Unterlagen enthaltenen Angaben nicht durch unbefugte Dritte zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können. Die zum Datenschutz getroffenen Regelungen sind zu beachten.

6.2 Besondere Aufbewahrungspflichten

6.2.1 Bei elektronischen Unterlagen sind ihr Eingang, ihre Aufbewahrung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass die beteiligten und verantwortlichen Personen und der Umfang der von ihnen jeweils wahrgenommenen Verantwortung eindeutig, dauerhaft und unveränderlich unter Angabe des Datums und (ggf.) der Uhrzeit systemseitig dokumentiert werden und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen zu einem Geschäftsvorfall gewahrt bleibt.

6.2.2 Die Unterlagen sind so geordnet aufzubewahren, dass innerhalb einer angemessenen Frist einzelne Unterlagen zur Verfügung stehen.

6.2.3 Sind aufbewahrungspflichtige elektronische Unterlagen in einem HKR-IT-Verfahren entstanden oder eingegangen, so sind diese Daten in der Form der Erstellung oder der Übernahme unveränderbar aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufbewahrung im Produktivsystem oder durch Auslagerung in ein Archivsystem erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungszeit auch nach einem Wechsel der zum Zeitpunkt der Speicherung eingesetzten HKR-IT-Verfahren lesbar gemacht und ausgewertet werden können.

6.2.4 Elektronische Unterlagen sind in einem sicheren Verfahren unveränderbar, gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter geschützt aufzubewahren. Es muss sichergestellt sein, dass die Haltbarkeit, die Lesbarkeit und die maschinelle Auswertbarkeit der Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrung nicht beeinträchtigt werden.

6.2.5 Eingehende elektronische Unterlagen sind im Rahmen der sachlichen Feststellung auf Integrität und Authentizität zu prüfen. Bei den elektronischen Unterlagen ist auf deren Inhalt abzustellen. So ist z. B. eine E-Mail in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig, wenn sie sich als originäre begründende Unterlage darstellt. Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel", z. B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehenden aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist diese nicht aufbewahrungspflichtig.

6.2.6 Elektronische Unterlagen sind jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Unterlage unter dem Kennzeichen verwaltet und mit weiteren dazugehörigen Unterlagen zusammengeführt werden kann. Dies gilt für die gesamte Aufbewahrungsfrist.

6.2.7 Die elektronischen Bearbeitungsvorgänge sind zu protokollieren und mit der elektronischen Unterlage zu speichern, damit die Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Originalzustandes und seiner Ergänzungen gewährleistet ist.

6.2.8 Die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen bei Bargeschäften kann das MF regeln.

6.3 Prüfbarkeit der aufbewahrungspflichtigen elektronischen Unterlagen

Die elektronischen Unterlagen müssen für die Rechnungsprüfung und für die Aufgaben nach § 9 BHO/LHO auch maschinell auswertbar sein.

6.4 Elektronische Erfassung von Unterlagen in Papierform

6.4.1 Unterlagen in Papierform werden durch den Scanvorgang in elektronische Unterlagen umgewandelt. Es muss dabei sichergestellt werden, dass das Original mit der gescannten Unterlage übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt.

6.4.2 Die Unterlagen in Papierform dürfen nach dem fehlerfreien Scanvorgang vernichtet werden und die weitere Bearbeitung darf nur noch mit der elektronischen Unterlage erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften oder andere zwingende Gründe dem entgegenstehen.

6.4.3 Das Verfahren muss dokumentiert werden. Die zuständige Stelle muss eine Dienstanweisung erstellen, die u. a. regelt, wer nach dem Berechtigungskonzept scannen darf, zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z. B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung), welche Unterlagen gescannt werden, welche Unterlagen in Papierform nach dem Scanvorgang nicht vernichtet werden dürfen, wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit erfolgt, wie die elektronische Unterlage einem Geschäftsvorfall zugeordnet wird und wie Fehler protokolliert werden.

6.5 Ausnahmen

Das MF kann im Einvernehmen mit dem LRH Ausnahmen zulassen.

Anhang

(zu Nummer 4.6.2 der Anlage 9 zu VV Nr. 1.7.3 zu § 26 LHO)

Muster:
Bestätigung über die Mindestanforderungen für den Einsatz von HKR-IT-Verfahren in Landesbetrieben

Bezeichnung, Programmversion und Hersteller des Verfahrens:

Es wird bestätigt, dass

1. das o. g. Verfahren den Voraussetzungen der Anlage 9 zu VV Nr. 1.7.3 zu § 26 LHO entspricht und die erzeugten Daten unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen ohne fachliche oder inhaltliche Mängel bereitgestellt werden;
2. die technische Verarbeitung der durch das o. g. Verfahren erzeugten Daten fehlerfrei sichergestellt ist.

Datum,

(Die für den Landesbetrieb zuständige oberste Landesbehörde)

Datum,

(BfdH des Landesbetriebes)".

Überlassung landeseigener Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile

RdErl. d. MF v. 23. 12. 2020 — 27019/01-0001 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem MU und dem MW —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 274) — VORIS 64100 —

1. Das Land verfügt bei seinen Dienststellen landesweit über zahlreiche eigene Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen für Bedienstete und Besuchende. Um die Entwicklung der Elektromobilität zu unterstützen, können bei einem Nichtwohngebäude, das über mehr als 20 Einstellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als 20 an das Gebäude angrenzende Einstellplätze verfügt, solche Flächen grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile durch gewerblich tätige Unternehmen nutzbar gemacht werden. Hierfür gelten die nachstehenden Grundsätze.

2. Es handelt sich um eine Drittüberlassung nach VV Nr. 3.6 zu § 64 LHO (Bezugserlass). Der Nutzer entscheidet entsprechend der jeweiligen Umstände seiner Dienststelle darüber, ob und welche landeseigenen Flächen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden können. Die Einwilligung der Fondsverwaltung für eine solche Drittüberlassung gilt unter folgenden Maßgaben als erteilt:

2.1 Das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement hat vorab und ggf. unter Einbindung des zuständigen Stromnetzbetreibers zu prüfen und festzustellen, ob unter Berücksichtigung des künftigen sonstigen Bedarfs des Nutzers auch für den Betrieb der vorgesehenen Ladepunkte auf der Liegenschaft noch ausreichend elektrische Leistung zur Verfügung steht und sonstige baufachliche Belange zu berücksichtigen sind.

2.2 Der Betrieb der Ladepunkte muss aufgrund der Strombezugsverträge des Landes über einen separaten Netzanschluss erfolgen.

2.3 Die Drittüberlassung ist als Mietvertrag nach dem vorgegebenen Muster **(Anlage)** zu vereinbaren und darf einen durch das Land ordentlich nicht kündbaren Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

2.4 Gemäß § 63 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 LHO ist ein Nutzungsentgelt zu erheben, das angemessenen Entgeltsätzen für vergleichbare Objekte in dem durch Angebot und Nachfrage bestimmten Marktverkehr entspricht. Dazu können auch überörtliche Vergleiche herangezogen werden. Können solche Vergleichswerte nicht ermittelt werden, ist mindestens das ortsübliche Entgelt für die dauerhafte Überlassung als Kraftfahrzeugabstellfläche zu vereinbaren.

Die Einnahmen des Nutzers aus dem Nutzungsentgelt werden entgegen VV Nr. 3.6.3 zu § 64 LHO nicht zu seinen Lasten angerechnet.

Die weiteren Bestimmungen der VV Nr. 3.6 zu § 64 LHO bleiben unberührt.

3. Die nach diesen Grundsätzen überlassenen Flächen werden im Interesse einer landesweiten Gesamtschau in der Datenbank LINFOS als Mietgegenstand „E-Ladesäule" erfasst. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist ein regelmäßiger zeitnaher Datentransfer gegenüber der Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (Hinweis auf VV Nr. 1.3 zu § 64 LHO) sicherzustellen. Hierfür ist unmittelbar nach Vertragsschluss eine Ausfertigung des vollständigen Mietvertrages vom Nutzer zu übersenden.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 278

Anlage

Mietvertrag über Flächen für Ladepunkte

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das/die _____ _____ *(Dienststelle, Ortsbezeichnung, Straße, Ort)*, vertreten durch _____ *(ggf. Amtsbezeichnung, Name)*,

— im Folgenden: Vermieter —

schließt aufgrund des Runderlasses des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. 12. 2020 — 27019/01-0001 — (Überlassung landeseigener Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile) mit

der _____ (*Firma*, *Straße*, *Ort) (Geschäftssitz)*, vertreten durch ihre(n) vertretungsberechtigte(n) Gesellschafter(in) _____ (*Name*, *Straße*, *Ort)*,

— im Folgenden: Mietpartei —

— gemeinsam im Folgenden: Vertragsparteien —

folgenden Vertrag:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für diesen Vertrag einigen sich die Vertragsparteien auf folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Elektromobil** ist ein elektrisch betriebenes Fahrzeug im Sinne von § 2 Nr. 1 LSV.
2. **Ladeinfrastruktur** ist die Summe aller elektrotechnischen Verbindungen, Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, einschließlich Überstrom- und Überspannungsschutzeinrichtungen, die zur Installation, zum Betrieb und zur Steuerung von Ladepunkten für Elektromobilität notwendig sind.
3. Der **Ladepunkt** ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.
4. Die **Leitungsinfrastruktur** ist die Gesamtheit aller Leitungsführungen zur Aufnahme von elektro- und datentechnischen Leitungen in und auf Grundstücken vom Einstellplatz über den Zählpunkt eines Anschlussnutzers bis zu den Schutzelementen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vermieter ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____ in *(Ort, Straße, Hausnummer)* (im Folgenden: Grundstück). Das Grundstück umfasst einen **für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkplatz.**

(2) Der Vermieter überlässt der Mietpartei _____ (möglichst genaue Beschreibung der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche) (im Folgenden: Vertragsgegenstand).

(3) Die genaue Lage des überlassenen Vertragsgegenstandes sowie der Leitungsführungen ergibt sich aus der Kennzeichnung in der beigefügten vermaßten Lageskizze, die Vertragsbestandteil ist (Anlage 1*)). Soweit diese bei Vertragsabschluss noch nicht vorliegt, wird diese mit einem Nachtragsvertrag Vertragsbestandteil.

(4) Der Zustand des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt der Überlassung ist der Mietpartei aufgrund vorangegangener Besichtigung bekannt und wird von ihr als vertragsgemäß anerkannt, sofern im Übergabe-/Übernahmeprotokoll nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Der Zustand ist dem als Anlage 2*) beigefügten Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu entnehmen, welches ggf. auch erst per Nachtrag diesem Vertrag als Anlage beigefügt wird.

(5) Der Vertragsgegenstand wird für die **Errichtung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Ladepunktes für Elektromobile** in dem gemäß § 3 vereinbarten Nutzungsumfang überlassen. Dieser wird Teil eines Netzes an Ladepunkten, welches die Mietpartei für Elektromobile auf- und ausbaut. Der Ladepunkt wird von der Mietpartei auf ihre Kosten errichtet und betrieben. Die Mietpartei verpflichtet sich, sich mit den Betreibern, die auf der Liegenschaft bereits Ladepunkte errichtet haben (im Folgenden: Mitnutzer), abzustimmen.

(6) Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dies gilt auch für die Zulässigkeit der Nutzung. Darüber hinaus gibt der Vermieter auch keine Zusicherung im Hinblick auf den baulichen Zustand des Vertragsgegenstandes sowie der gesamten Liegenschaft.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 3 Nutzungsumfang

(1) Die Mietpartei wird alle zu ihrem Ladepunkt gehörenden Anlagenteile fachgerecht aufbauen. Im Wesentlichen sind dies:

— Ladeinfrastruktur (möglichst genau beschreiben),
— Ladepunkt (möglichst genau beschreiben)
— Leitungsinfrastruktur (möglichst genau beschreiben)

(2) Die Lage des Ladepunktes und der Leitungsinfrastruktur im Einzelnen ist der Lageskizze (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Mietpartei ist berechtigt, den Ladepunkt zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verändern, an den neuesten Stand der Technik bzw. öffentlich-rechtlichen Vorschriften anzupassen und auszutauschen. Wird der vertraglich festgelegte Nutzungsumfang überschritten, ist die Veränderung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Vermieter kann seine Zustimmung von einer Mietanpassung abhängig machen. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Die Mietpartei kann den Vertragsgegenstand sowie das Grundstück grundsätzlich jederzeit ungehindert betreten, soweit es der Betrieb der Dienststelle des Vermieters zulässt. Einzelheiten werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

(5) Wartungsarbeiten teilt die Mietpartei dem Vermieter möglichst frühzeitig mit. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung der Wartungsarbeiten stimmen sich der Vermieter und die Mietpartei frühzeitig ab. Bei Gefahr im Verzug (z. B. technischen Störungen an der Anlage) ist die Mietpartei jederzeit berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie wird den Vermieter anschließend unverzüglich informieren.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am __ . __. 20JJ und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist für den Vermieter erstmals mit Wirkung zum 31. 12. 20JJ möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der Vermieter hat das Recht, nach vorheriger Mahnung, zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn

1. der Hausfrieden durch schuldhaftes Verhalten der Mietpartei nachhaltig gestört wird,
2. die Mietpartei mit der Zahlung des Nutzungsentgelts gemäß § 5 oder der sonstigen von ihr zu tragenden Kosten länger als zwei Monate in Verzug ist,
3. die Mietpartei einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes fortsetzt,
4. die Mietpartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht unerheblich verletzt,
5. die Mietpartei den Vertragsgegenstand oder die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Dritten überlässt,
6. der Vermieter rechtskräftig zur Beseitigung des Ladepunktes verurteilt wird,
7. die Mietpartei eine nicht genehmigte Umbaumaßnahme durchführt.

(4) Der Vermieter hat zudem das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung, wenn von dem Vertragsgegenstand, auf dem der Ladepunkt errichtet ist, eine Gefahr ausgeht, z. B. aufgrund des Bauzustandes, oder Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen in größerem Umfang für den Vertragsgegenstand erforderlich sind, die die Fortführung des Vertrages für den Vermieter insbesondere wirtschaftlich unzumutbar machen. Eine Kündigung kann jedoch nur ausgeübt werden, soweit nicht nach § 11 eine anderweitige Lösung gefunden werden kann.

(5) Die Mietpartei kann das Mietverhältnis außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündigen, wenn aus Gründen, die die Mietpartei nicht zu vertreten hat, der Mietpartei durch eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannte Baumaßnahme des Vermieters das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Für den Fall der Zerstörung der Bebauung/von Teilen der Bebauung der Liegenschaft ist der Vermieter nicht mehr zum Aufbau/zur Wiederherstellung der Bebauung/von Teilen der Bebauung verpflichtet. Das Vertragsverhältnis endet in diesen Fällen mit der Zerstörung der Bebauung/von Teilen der

Bebauung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, soweit dadurch die Fortführung des Vertrages einer Vertragspartei unmöglich oder unzumutbar wird.

§ 5 Nutzungsentgelt, Verzug und Aufrechnung, Entgeltanpassung

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt _____ EUR/Jahr.

(2) Es ist ab dem __ . __. 20JJ (Datum des Vertragsbeginns) jährlich im Voraus zu entrichten. Die erste (anteilige) Entgeltzahlung für den Zeitraum vom __ . __. 20JJ bis zum 31. 12. 20JJ in Höhe von _____ EUR ist bei Vertragsabschluss fällig. Danach wird das Entgelt jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag des Monats Januar fällig.

(3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenwärtig nicht umsatzsteuerbar sind, da der Vermieter als juristische Person des öffentlichen Rechts diesbezüglich nicht als Unternehmer im Sinne des UStG handelt. Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Vermieter in die Regelungen des § 2 b UStG fällt. Sollte der Vermieter als umsatzsteuerlicher Unternehmer handeln, kommt für diese Umsätze die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG zur Anwendung. Das jeweils zu zahlende Entgelt erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen annimmt. Gleiches gilt, wenn sich die Umsatzbesteuerung für den Vermieter aufgrund der Gesetzeslage ändert. Die Vertragsparteien werden dies in einem Nachtrag festhalten.

(4) Das Entgelt wird durch Selbstzahlung bis spätestens zum dritten Werktag des Fälligkeitsmonats auf das folgende Konto des Vermieters entrichtet:

Kreditinstitut: _____

BIC/IBAN: _____

Verwendungszweck: _____.

(5) Die Energiekosten werden von der Mietpartei getragen und unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet. Erforderliche Zähl- und Messeinrichtungen hat die Mietpartei selbst und auf eigene Kosten zu installieren.

(6) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Außerdem hat der Vermieter einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,— EUR nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(7) Befindet sich die Mietpartei mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten etwaiger Rechtsverfolgung einschließlich Mahnkosten, anschließend auf die Verzugszinsen, Entgeltrückstände und sodann auf das laufende Entgelt angerechnet, sofern die Mietpartei nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbestimmung vornimmt.

(8) Die Mietpartei ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber Entgeltforderungen nur im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt. In jedem Fall hat die Mietpartei die Erklärung der Aufrechnung einen Monat vor Fälligkeit des Entgelts schriftlich anzukündigen.

(9) Ändert sich der vom statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex („Basisjahr 2015 = 100“) gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mehr als 5 %, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Nutzungsentgeltes verlangen, frühestens jedoch drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Änderung. Maßstab für das neue Nutzungsentgelt soll die Indexänderung sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Nutzungsentgeltes wird zu Beginn des auf das Änderungsverlangen folgenden übernächsten Monats wirksam.

§ 6 Aufbau, behördliche Genehmigungen

(1) Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat die Mietpartei selbst rechtzeitig einzuholen und dem Vermieter gegenüber vor Baubeginn sowie bei späteren Veränderungen der Anlage nachzuweisen. Der Vermieter wird die Mietpartei ggf. bevollmächtigen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und ggf. Auszüge einzuholen, erforderliche Genehmigungen zu beantragen und die dafür erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Behörden zu vervielfältigen. Anfallende Kosten, Gebühren oder Auslagen trägt die Mietpartei. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen. Der Vermieter wird, soweit erforderlich, gegenüber Dritten und insbesondere Behörden und öffentlichen Stellen sein Einverständnis zu den erforderlichen Baumaßnahmen erklären.

(2) Der Ladepunkt wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften am technisch geeigneten, in Luftlinie kürzesten und gesamtwirtschaftlich kostengünstigsten Netzverknüpfungspunkt separat angeschlossen. Die Vertragsparteien streben dabei an, dies am Netzanschluss des Grundstücks an das Netz der allgemeinen Versorgung umzusetzen. Die Ausführung des Netzanschlusses obliegt der Mietpartei. Sie trägt auch die Kosten des Netzanschlusses und verpflichtet sich insbesondere vor Inbetriebnahme eines jeden Ladepunktes etwaige nach § 19 Abs. 2 NAV erforderliche Mitteilungen gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber vorzunehmen oder Zustimmungen des örtlichen Netzbetreibers einzuholen.

(3) Während der Aufbauphase kann die Mietpartei ihre Fahrzeuge und/oder Maschinen im Rahmen der rechtlichen und praktischen Möglichkeiten auf dem Grundstück des Vermieters nach dessen Weisungen bzw. in Absprache mit den übrigen Mietern/Nutzern/Mitnutzern vorübergehend aufstellen. Sofern keine ausreichende Zuwegung vorhanden ist, ergreift die Mietpartei im Einvernehmen mit dem Vermieter die erforderlichen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit für Zwecke der Mietpartei. Anfallende Kosten trägt die Mietpartei. Baumaterialien kann die Mietpartei auf dem Grundstück bis zum Abschluss der Bauarbeiten nach Anweisung des Vermieters lagern. Durch das Abstellen und den Betrieb von Fahrzeugen und/oder Maschinen sowie das Lagern von Baumaterialien sind Beeinträchtigungen des Grundstücks oder anderer Mieter/Nutzer/Mitnutzer durch geeignete Vorkehrungen zu beschränken/vermeiden. Die Mietpartei haftet für alle entstehenden Schäden und stellt den Vermieter im Innenverhältnis von Ansprüchen anderer Mieter/Nutzer/Mitnutzer oder Dritter frei.

(4) Entstehen beim Aufbau oder späteren Veränderungen Schäden am Eigentum des Vermieters, wird die Mietpartei diese unverzüglich auf eigene Kosten fachgerecht beseitigen oder — nach Wahl des Vermieters — entschädigen.

(5) Der Vermieter gestattet der Mietpartei, in der Aufbauphase alle Versorgungsleitungen (z. B. Strom- und Telefonleitungen) — soweit vorhanden — gegen Erstattung der Verbrauchskosten und Gebühren zu nutzen. Erforderliche Zähl- und Messeinrichtungen hat die Mietpartei selbst und auf eigene Kosten bereitzustellen und fachgerecht einbauen zu lassen (z. B. Zwischenzähler).

§ 7 Betrieb der Anlage

(1) Die Mietpartei betreibt ihren Ladepunkt nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, den gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung und den behördlichen Auflagen.

(2) Der Vermieter wird den Grundbesitz nicht in einer Weise nutzen, die den Betrieb und die Sicherheit der technischen Anlagen der Mietpartei stört.

(3) Die Mietpartei ist bereit, ihren Ladepunkt vorübergehend abzuschalten, wenn dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten an elektrotechnischen Anlagen anderer oder an Einrichtungen des Vermieters durchführen zu können. Die Wartungsarbeiten sind vorab mit einem angemessenen Vorlauf anzukündigen und auf das zeitlich erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Der Vermieter ist nicht gehindert, Flächen auch an weitere Ladepunktbetreiber zu vermieten, sofern eine Beeinträchtigung des Ladepunktes der Mietpartei ausgeschlossen ist und er im Fall der Beeinträchtigung den anderen Ladepunktbetreiber zur unverzüglichen Abschaltung verpflichtet. Sollte es dennoch zu einer Beeinträchtigung kommen, muss der Vermieter veranlassen, dass die Beeinträchtigung — je nach Grad — unverzüglich behoben wird, auch wenn dies die sofortige Abschaltung der Anlagen des anderen Ladepunktbetreibers erfordert. Die Absicht zum Abschluss eines Mietvertrages mit einem anderen Ladepunktbetreiber wird der Vermieter der Mietpartei frühzeitig vor Vertragsabschluss mit dem anderen Ladepunktbetreiber mitteilen.

(5) Die Mietpartei stellt sicher, dass ihr Ladepunkt die Ladepunkte anderer Betreiber auf demselben Grundstück nicht stört, sofern diese den jeweils geltenden Gesetzen und technischen Normen entsprechen. Die technische Abstimmung mit den Betreibern vorhandener Ladepunkte nimmt die Mietpartei selbst vor. Dazu benennt der Vermieter der Mietpartei die Betreiber der vorhandenen Ladepunkte zu weiteren Abstimmung der Mietpartei. Die Mietpartei stellt den Vermieter unter diesen Voraussetzungen von allen Ansprüchen der anderen Betreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Ladepunkte frei.

§ 8 Verpflichtungen der Mietpartei

(1) Die Mietpartei verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zu erhalten, regelmäßig zu reinigen sowie schonend, pfleglich und ausschließlich entsprechend dem in § 2 Abs. 5 benannten Zweck zu nutzen. Die Nutzung weiterer Liegenschafts- oder Gebäudeflächen, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.

(2) Die Mietpartei hat die für die Eintragung des Ladepunktes in die Baudokumentation des Landes erforderlichen Kartenunterlagen und/oder georeferenzierte Daten kostenlos in Papierform sowie elektronisch im dwg-Format zur Verfügung zu stellen. Soweit der Vermieter der Mietpartei Pläne der Objekte als CAD zur Verfügung stellt, hat sie diese Zeichnungen in einem gesonderten Layer zu erstellen und dem Land zur Integration in seinen Datenbestand zu überlassen. Das Format der Layer-Struktur ist dem CAD-Pflichtenheft des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen zu entnehmen (siehe auch unter: www.lacd.de).

(3) Das Aufstellen, Aufbewahren, Lagern usw. von Gegenständen außerhalb der gemieteten Grundstücksflächen ist untersagt.

(4) Die Mietpartei hat die für die Nutzung maßgeblichen baurechtlichen, feuerwehrbehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Erforderliche Genehmigungen hat sie unmittelbar und auf ihre Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Genehmigungen sind dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

(5) Die Mietpartei ist verpflichtet, beim Betrieb ihres Gewerbes alle gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten einzuhalten und insbesondere alle Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifen. Im Fall einer von ihr verursachten schädlichen Bodenveränderung hat sie im Verhältnis zum Vermieter alle Sanierungskosten allein zu tragen.

(6) Die Benutzung des Vertragsgegenstandes sowie des Grundstücks erfolgt auf eigene Gefahr der Mietpartei ohne Haftung des Vermieters für bestehende oder während der Vertragszeit auftretende Mängel. Anstelle des Vermieters hat die Mietpartei hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sowie des Grundstücks in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Nutzung alle für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(7) Zeigt sich im Laufe der Nutzungszeit ein Mangel am Vertragsgegenstand oder wird eine Vorkehrung zum Schutze des Vertragsgegenstandes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Mietpartei dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

(8) Änderungen der Firmenbezeichnung, der Vertretungsbefugnisse und der persönlichen Haftung von Gesellschaftern hat die Mietpartei dem Vermieter unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt für Änderungen der Art und des Umfangs des Gewerbebetriebes, aufgrund derer ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich oder entbehrlich wird. Der Anzeige ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug o. Ä. neuesten Datums beizufügen.

§ 9 Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes

(1) Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes über § 3 Abs. 1 hinaus dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Die Zustimmung hat die Mietpartei vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Eine etwa erforderliche behördliche Genehmigung ist von der Mietpartei unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Genehmigung ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen. Sofern die Mietpartei an dem Ladepunkt Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Wissenschaft und Technik gemäß § 7 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 vornimmt, wird die gemäß den Sätzen 1 bis 4 beantragte Zustimmung erteilt.

(2) Kosten für Änderungen des Vertragsgegenstandes (insbesondere auch Erweiterungen der Versorgungsleitungen, der Stromanschlüsse), die durch Baumaßnahmen und Betriebserfordernisse der Mietpartei notwendig werden, hat die Mietpartei zu tragen. Dies gilt auch für entstehende Mehrkosten für Straßenbau, Anliegerbeiträge und andere Folgemaßnahmen.

(3) Die bauliche Maßnahme ist von der Mietpartei fachgerecht durchzuführen. Eine baufachliche Überprüfung der Maßnahme behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

§ 10 Erstattung von Investitionen am Vertragsgegenstand

(1) Nimmt die Mietpartei mit Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen (§ 9) während der Vertragsdauer auf ihre Kosten vor, entscheidet der Vermieter bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses darüber, ob die Mietpartei den früheren Zustand ganz oder zum Teil auf ihre Kosten wiederherzustellen hat oder ob ggf. eine Übernahme der baulichen Veränderungen — ggf. gegen Zahlung einer Entschädigung — durch den Vermieter erfolgen kann.

(2) Eine anteilmäßige Erstattung des Restwertes der Investitionen durch den Vermieter kann nur dann erfolgen, wenn eine gesonderte Vereinbarung hierüber getroffen wurde.

(3) Nimmt die Mietpartei bauliche Veränderungen irgendwelcher Art ohne Zustimmung des Vermieters vor, stehen ihr keinerlei Erstattungs- oder Ersatzansprüche zu.

§ 11 Bau-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Vermieter

(1) Die Mietpartei hat alle Arten von Bauarbeiten auf dem Grundstück des Vermieters zu dulden. Der Vermieter ist gehalten, derartige Maßnahmen der Mietpartei rechtzeitig mitzuteilen, damit diese Maßnahmen zum Schutz ihres Ladepunktes und zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft treffen kann. Die Mietpartei hat den Vertragsgegenstand nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern, andernfalls hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Schäden aufzukommen. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen. Mehrkosten, die durch das Vorhandensein der Anlage der Mietpartei entstehen, trägt diese unmittelbar oder erstattet sie dem Vermieter. Sofern der Mietpartei durch eine in Satz 1 genannte Baumaßnahme des Vermieters das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, kann sie den Vertrag gemäß § 4 Abs. 5 kündigen.

(2) Der Mietpartei obliegt die ordnungsgemäße Unterhaltung der von ihr geschaffenen Anlagen, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache, die die Unterhaltungsarbeiten erforderlich macht. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass solche Arbeiten im Zuge oder als Folge von Arbeiten notwendig werden, die der Vermieter auf der Liegenschaft oder am Gebäude veranlasst. Falls es aus bautechnischer Sicht erforderlich ist, hat die Mietpartei auf ihre Kosten die Anlagen oder Teile davon vorübergehend zu entfernen; soweit es dem Vermieter möglich ist, wird er der Mietpartei einen vorübergehenden Ersatzstandort anbieten. Die Mietpartei errichtet die Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten wieder. Die Mietpartei wird für die Dauer der Baumaßnahmen des Vermieters von der Verpflichtung zur Mietzahlung frei, wenn die Baumaßnahme des Vermieters länger als zwei Wochen dauert und während dieser Zeit eine Verlegung auf einen anderen Teil des Grundstücks des Vermieters bzw. eine andere Übergangslösung nicht durchführbar ist sowie die Anlage der Mietpartei gänzlich abgeschaltet werden muss. Statt der vorübergehenden Entfernung der Anlage kann der Vermieter gegen schriftlichen Nachweis Ersatz der notwendigen Mehrkosten verlangen, die wegen des Vorhandenseins der Anlagen entstehen.

§ 12 Haftung/Verkehrssicherung/Versicherung

(1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Größe, Güte, Beschaffenheit oder Eignung des Vertragsgegenstandes für die Zwecke der Mietpartei. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die die Mietpartei oder Dritte, denen die Mietpartei den Gebrauch des Vertragsgegenstandes überlässt, oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten erleiden. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für sonstige Schäden, soweit letztere auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Der Vermieter haftet für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn er der Mietpartei Mängelfreiheit bei Vertragsabschluss zugesagt oder vorgespiegelt hat.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters einschließlich des Verhaltens seiner Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Vermieter haftet also nur dann, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Vermieter haftet daher nicht für Schäden, die der Mietpartei an den ihr gehörenden Einrichtungsgegenstän-

den, Waren, Daten u. Ä. entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Vermieter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dies gilt auch für Schäden, die durch Feuchtigkeitseinwirkungen entstehen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur dann, wenn wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen.

(4) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer entsprechenden Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(5) Der Vermieter haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung usw. der Gegenstände, die die Mietpartei, ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder sonstige Dritte in den Vertragsgegenstand einbringen.

(6) Die Mietpartei haftet für alle Schäden am Vertragsgegenstand einschließlich der zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Einrichtungen und Anlagen, die von ihr selbst, von Personen, denen sie den Vertragsgegenstand zum Gebrauch überlassen hat, ihren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder sonstigen Beauftragten, Besucherinnen oder Besuchern, Lieferantinnen oder Lieferanten, Handwerkerinnen oder Handwerkern oder sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden und der Mietpartei rechtlich zuzurechnen sind. Für Schäden durch Personen, die sich unbefugt Zutritt zu dem Nutzungsobjekt verschafft haben, haftet die Mietpartei, falls sie den Zutritt fahrlässig oder schuldhaft ermöglicht hat.

(7) In gleichem Umfang haftet die Mietpartei für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung der ihr gemäß § 8 Abs. 7 obliegenden Obhut- und Anzeigepflicht entstehen.

(8) Die Mietpartei haftet weiterhin für alle sich aus der Nutzung ergebenden Sach- und Personenschäden jeder Art und stellt den Vermieter von jeglichen gesetzlichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.

(9) Die Mietpartei übernimmt in vollem Umfang auf ihre Kosten die dem Vermieter als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht des Vertragsgegenstandes einschließlich ihres errichteten Ladepunktes, insbesondere auch soweit sie sich aus § 836 BGB ergibt. Die für die vorgenannte Wahrnehmung der Verkehrssicherung maßgebliche Fläche ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan grün schraffiert. Die Mietpartei hat für jeden Schaden einzustehen, der durch schuldhafte Verletzung der ihr übertragenen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Als schuldhafte Verletzung gilt auch, wenn die Mietpartei verabsäumt, in erforderlichem Umfang Erfüllungsgehilfen zu bestellen und zu überwachen. Sie stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.

(10) Die Mietpartei stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Veränderung oder Entfernung ihres Ladepunktes stehen. Diese Haftungsfreistellung bezieht sich auch auf die auf dem Grundstück des Vermieters verlaufende Zuwegung. Die Mietpartei stellt den Vermieter außerdem von einer etwaigen, aus dem Betrieb ihres Ladepunktes herrührenden gesetzlichen Haftpflicht in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer vollständig frei.

(11) Im Fall einer Inanspruchnahme stellt die Mietpartei den Vermieter — außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 — im Innenverhältnis frei. Die Haftung der Mietpartei richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist. Im Übrigen haftet die Mietpartei für jedes Verschulden ihrer Vertreterinnen und Vertreter, Beauftragten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich die Mietpartei nicht berufen.

(12) Die Mietpartei hat bei Vertragsabschluss auf ihre Kosten zugunsten des Vermieters eine Versicherung für alle von der Anlage ausgehenden Schadensrisiken einschließlich Schäden durch Naturgewalten mit ausreichendem Deckungsumfang für die Laufzeit des Vertrages nachzuweisen.

(13) Der Vermieter schließt für das Grundstück keine Sach- und Haftpflichtversicherung ab, ggf. anfallende Schäden trägt der Vermieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet auch eine Inanspruchnahme der Mietpartei, wenn der Schaden nachweislich von ihr verursacht wurde bzw. zu vertreten ist.

§ 13 Beendigung des Mietverhältnisses, Abbau

(1) Für den Abbau gelten sinngemäß die Vereinbarungen in § 6 Abs. 3.

(2) Der Vertragsgegenstand ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses vollständig geräumt und ordnungsgemäß gereinigt herauszugeben.

(3) Die Mietpartei wird alle von ihr errichteten Anlagen wieder fachgerecht abbauen und einen dem ursprünglichen Zustand wirtschaftlich vergleichbaren Zustand wiederherstellen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde. Eine Kostenerstattung durch den Vermieter wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für die mit dem Grundbesitz fest verbundenen Anlagen, da die Verbindung nur vorübergehend erfolgt (§ 95 BGB). Folglich geht das Eigentum an den eingebrachten Anlagen nicht auf den Vermieter über.

(4) Hat die Mietpartei bei Beendigung des Mietverhältnisses ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist sie verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Nutzungsentgeltes bis zur vollständigen vertragsgemäßen Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu zahlen sowie die sonstigen durch die nicht rechtzeitige Rückgabe entstehenden Schäden zu ersetzen.

(5) Bei der Rückgabe der Mietsache hat die Mietpartei sämtliche Schlüssel, auch die von ihr selbst beschafften, an den Vermieter zu übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter — auch bei Fortbestehen des Mietverhältnisses — unverzüglich zu informieren. Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten der Mietpartei neue Schlüssel anfertigen zu lassen bzw. — soweit die Gefahr eines Missbrauchs des Schlüssels nicht ausgeschlossen ist — neue Schlösser einbauen zu lassen, es sei denn, die Mietpartei hat den Schlüsselverlust nicht zu vertreten.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 14 Veräußerung des Grundstücks

Veräußert der Vermieter das Grundstück, auf dem sich der Vertragsgegenstand befindet, wird er die Käuferin oder den Käufer über den vorliegenden Vertrag unterrichten und der Mietpartei die Veräußerung anzeigen.

§ 15 Untervermietung/Übertragung auf Dritte/ Betreten des Vertragsobjektes

(1) Die Untervermietung des Vertragsgegenstandes im Übrigen, d. h. über den Umfang des § 3 sowie der Anlage 1 hinaus, oder die Übertragung/Abtretung oder in sonstiger Weise wirtschaftliche Überlassung zur Nutzung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann nur im begründeten Ausnahmefall verwehrt werden. Die Mietpartei überträgt ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in gleichem Umfang im Untermietvertrag auf den Untermieter.

(2) Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen sind nach vorheriger Abstimmung mit der Mietpartei berechtigt, das Vertragsobjekt zu betreten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen im Rahmen von Veräußerungsverhandlungen das Vertragsobjekt mit potentiellen Kaufinteressenten betreten wollen.

§ 16 Ausschluss von Ansprüchen

Ist bei der Übergabe oder wird während der Vertragszeit der vertragsgemäße Gebrauch des Vertragsobjektes infolge von Rechten Dritter, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, oder in sonstiger Weise aufgehoben oder gemindert, so hat die Mietpartei gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf Schadenersatz; es sei denn, den Vermieter trifft grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des Vermieters für die Durchführung und andere Zwecke des Vertrages ist:

_____ .

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Mietpartei für die Durchführung und andere Zwecke des Vertrages ist:

_____ .

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vertragsparteien stimmen der Speicherung der in diesem Vertrag festgehaltenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

(4) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Hannover vereinbart, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(5) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Der Vermieter erhält zwei Ausfertigungen und die Mietpartei zwei Ausfertigungen dieses Vertrages.

(6) Die Mietpartei bestätigt, nachstehende Anlagen erhalten zu haben, die hiermit wesentliche Vertragsbestandteile werden:

Anlage 1: Lageplanskizze mit Einzeichnung der vertraglich überlassenen Fläche und der Anlagenteile gemäß § 3 Abs. 1 und des Verkehrssicherungsbereichs gemäß § 12 Abs. 9,

Anlage 2: Objektbeschreibung und Übergabeprotokoll.

— Vermieter —	— Mietpartei —
_____, den __ . __. 20JJ	_____, den __ . __. 20JJ
Im Auftrag	Im Auftrag
_____	_____
(Name)	(Name)

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2020

Bek. d. MS v. 22. 1. 2021
— 102-43210/5.1.0 —

Aufgrund des § 231 Abs. 4 SGB IX vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. 10. 2020 (BGBl. I S. 2075), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2020 beträgt 3,10.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 283

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung des Namens und der Satzung der „ZAG-Stiftung ‚Pro Chance' Hannover"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 1. 2021
— 11741-P21 —

Mit Schreiben vom 15. 1. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „ZAG-Stiftung ‚Pro Chance' Hannover" zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Kinder- und Jugendstiftung Pro Chance ‚Sylvia Daniel'".

Mit Schreiben vom 15. 1. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der o. g. Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene in den Bereichen Ausbildung, Kultur und Soziales vorrangig in Hannover bzw. der Region Hannover und in einem Radius von 700 km um Hannover herum zu fördern. Der angegebene Radius inkludiert insoweit auch das europäische Ausland.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 283

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Stiftung Kinderhospital Osnabrück"

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 1. 2021
— 2.02-11741-16 (099) —

Mit Schreiben vom 14. 1. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundlegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 12. 2020 die „Stiftung Kinderhospital Osnabrück" mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes hilfsbedürftig sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kinderhospital Osnabrück
Iburger Straße 187
49082 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 283

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BS|ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 1. 2021 — BS 18-044 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der BS|ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Modernisierung des Heizkraftwerks Mitte in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 4. 2. bis zum 17. 2. 2021** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,** eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei der Auslegungsstelle aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **(bis zum 17. 3. 2021)** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, E-Mail: poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter

— http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ und unter

— http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > http://uvp.niedersachsen.de“

einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 284

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma BS|ENERGY Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, wurde am 22. 12. 2020 gemäß § 8 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 [BGBl. I. S. 1274]), in der derzeitig geltenden Fassung, und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 [BGBl. I S. 973]), in der derzeitig geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die 1. Teilgenehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Heizkraftwerk) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 493,8 MW.

Standort: 38114 Braunschweig, Reiherstraße 3
Gemarkung: Hagen
Flur: 4
Flurstück: 119/81.

Die erste Teilgenehmigung umfasst:

— die Einrichtung der Baustelle
— die Erdarbeiten
— die Errichtung des Schaltanlagengebäudes (zu BE 40)
— Errichtung der Stützmauer („Stützwand neu“)
— die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Biomasselagers bzw. Brennstofflagers (BE/AN 40.1)
— die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Biomasse-Heizkraftwerks und von Teilen dessen Rohbaus (Stahlbeton) (BE/AN 40)
— die Herstellung der Bodenplatte inklusive Fundamente des Gasturbinen-Heizkraftwerks und von Teilen dessen Rohbaus (Stahlbeton) (BE 30)
— den Betrieb der Leistungserhöhung und der neuen Leittechnik der bestehenden GuD-Anlage
— die im Zusammenhang mit der Errichtung der Neuanlagen erforderlichen nicht wesentlichen Änderungen an den Bestandsanlagen des HKW Mitte.

2. Aufschiebende Bedingungen

2.1 Die bautechnischen Nachweise liegen vor, jedoch ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Daher ist die Bauausführung der Baumaßnahme dem Fortschritt der Prüfung anzupassen. Erst nach Prüfung und Zustellung der bautechnischen Nachweise inkl. der erforderlichen Ausführungspläne darf mit der Bauausführung des entsprechenden Bauteils begonnen werden. Der Baubeginn ist der Abteilung Bauordnung der Stadt Braunschweig schriftlich anzuzeigen.

3. Abweichung

3.1 Mit der 1. Teilgenehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen des § 5 Abs. 1 und 2 NBauO in folgendem Umfang:

3.1.1 Die Abstandsfläche der nördlichen Gebäudeecke des Brennstofflagers darf entsprechend dem Lageplan/Abstandsflächenplan auf dem Nachbargrundstück (Flurstücke 1/96 und 78/26) in der Fläche des ebenfalls beantragten Betriebsgebäudes liegen und sich mit dessen Abstandsfläche überschneiden.

3.1.2 (§ 7 NBauO Abstände auf demselben Betriebsgrundstück)

Der Abstand zwischen den Gebäuden auf demselben Betriebsgrundstück darf entsprechend dem Abstandsflächenplan, Zeichnung Nr. 100IP3000001, unterschritten werden.

3.2 Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig die Abweichung zugelassen gemäß § 66 NBauO von den Forderungen der § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 4 BauVorlVO in folgendem Umfang:

3.2.1 Das Einreichen des qualifizierten Lageplans bei der Stadt Braunschweig, Abteilung Bauordnung, mit Kennzeichnung des Baugrundstücks und der beantragten baulichen Anlagen hat schnellstmöglich zu erfolgen, jedoch spätestens 6 Monate nach Erteilung dieser Genehmigung.

4. Auflagenvorbehalt

Die Prüfung der Brandschutzkonzepte konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behält sich die Abteilung Bauordnung der Stadt Braunschweig nach Prüfung weiterer bautechnischer Nachweise und Nachträge zu den Brandschutzkonzepten der Neubauten vor.

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Teilgenehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Zulassung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und zudem auch im öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Höganäs Germany GmbH, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 1. 2021 — BS 19-047 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Höganäs Germany GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen (AMPERIT) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Regelung der Einsichtmöglichkeit aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041) wird die Auslegung der Entscheidung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Diese Bek. und der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung sind im Internet eingestellt unter der Adresse http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Einsichtnahme in die Entscheidung beim GAA Braunschweig vorzunehmen.

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann dies während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der u. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nase-Schutzes).

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 4. 2. bis zum 17. 2. 2021** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung 0531 35476-0.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **(bis zum 17. 3. 2021)** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 285

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Höganäs Germany GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, wurde am 15. 12. 2020 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 [BGBl. I S. 1274]), in der derzeitig geltenden Fassung, und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 [BGBl. I S. 973]), in der derzeitig geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 4.1.16 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang mit einer Produktionsleistung von 815 Tonnen/Jahr.

Standort: 38642 Goslar, Im Schleeke 78—91
Gemarkung: Goslar
Flur: 9
Flurstück: 33/1.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

— die Erhöhung der Kapazität der 2. Teilanlage „Agglomerierte gesinterte Pulver“ von 540 t/a auf 740 t/a,
— dadurch Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen (Amperit) von 675 t/a auf 815 t/a,
— die Stilllegung der 1. Teilanlage „Nickel- und Kobalt-Verbundpulver“,
— den Einsatz neuer Staubfilter in den Betriebseinheiten BE V020 — Sprühtrocknung, BE V040 — Aufbereitung und BE V050 — Konfektionierung,
— die Neuaufstellung und den Betrieb einer Strahlmühle mit Dosierschnecke und Filter in der Betriebseinheit BE V040 — Aufbereitung.
— die Installation eines neuen Schrägklärers zur Vorreinigung des Abwassers.

2. Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, Auflagen für Art und Umfang der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen zu ergänzen.

3. Hinweis zur Abwassereinleitung

Die vorliegende Entscheidung umfasst nicht die Genehmigung der Abwassereinleitung in die privaten Abwasseranlagen der Chemitas GmbH. Diese Genehmigung bzw. die Freistellung von der Genehmigungspflicht ist bei der zuständigen Wasserbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — NLWKN) zu beantragen.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Tesium GmbH, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 3. 2. 2021
— HI 000009124/H 18-148 —**

Bezug: Bek. v. 4. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1207)

Die Firma Tesium GmbH, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden, hat mit Schreiben vom 21. 9. 2018 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Abfallkonditionierungsanlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 300 t/d auf dem Grundstück in 37603 Holzminden, Mühlenfeldstraße 1, Gemarkung Holzminden, Flur 23, Flurstücke 4/3, 4/5, 12/15 und Flur 19, Flurstück 193/4, beantragt.

Der für Dienstag den 9. 2. 2021, ab 10.00 Uhr, anberaumte Erörterungstermin im Altendorfer Hof, Altendorfer Straße 34, 37603 Holzminden, entfällt.

Unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 BImSchG und § 14 i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 1. 2021
— 4.1 CUX908001347/LG 19-042 —**

Bezug: Bek. v. 30. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1272)

Die Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH hat mit Schreiben vom 15. 9. 2020 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für ölhaltige Abfälle auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Baudirektor-Hahn-Straße 8, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 202/16, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Aufstellung von Lagertanks zur Lagerung von ölhaltigen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 7 790 t.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass **der für**

**Mittwoch, den 10. 2. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Betriebsgebäude der Cuxhavener
Schiffsentsorgungs GmbH,
Baudirektor-Hahn-Straße 2,
27472 Cuxhaven,**

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Cuxhavener Schiffsentsorgungs GmbH nicht stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 286

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BlmSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(AVISTA OIL Deutschland GmbH, Uetze)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 1. 2021
— OL 18-104-01 —**

Das GAA Oldenburg hat am 7. 1. 2021 der Firma AVISTA OIL Deutschland GmbH (ehemals Karo As Umweltschutz GmbH), 31311 Uetze-Dollbergen, Bahnhofstraße 82, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von flüssigen Abfällen (Umfüllanlage) in 26122 Oldenburg (Oldenburg), An der Braker Bahn 22, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 4. 2. bis einschließlich 17. 2. 2021** bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des GAA Oldenburg ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2311 zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich oder elektronisch unter poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de, angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2021 S. 286

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der AVISTA OIL Deutschland GmbH, vormals Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dolbergen, wird aufgrund ihres Antrages vom 19. 6. 2018, zuletzt geändert am 24. 9. 2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von flüssigen Abfällen (Umfüllanlage) in 26122 Oldenburg, An der Braker Bahn 22, erteilt.

Ferner wird für die flüssigkeitsdichte Umschlagfläche aus Ortbeton die Eignung festgestellt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und mit den unter Abschnitt II und III genannten Nebenbestimmungen.

2. Gegenstand der Genehmigung:

— Errichtung und Betrieb von zwei neuen oberirdischen doppelwandigen Mehrkammertanks

— Errichtung einer flüssigkeitsdichten Umschlagfläche aus Ortbeton

— Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 70 t auf 173 t
— Änderung der Durchsatzmenge von 3 000 t/Jahr auf 54 t/Tag
— Stilllegung und Rückbau der beiden vorhandenen Lagertanks.

3. Standort der Anlage ist:

Ort:	26122 Oldenburg
Straße:	An der Braker Bahn 22
Gemarkung	Ohmstede
Flur:	23
Flurstücke:	44/15
Ost-/Nordwert:	32449022/5888398.

4. In der Anlage sind folgende Kapazitäten zulässig:

— Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 EG) = 173 t
— Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.1.1 EG) = 54 t/d.

5. Entscheidungsrelevante Unterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

— Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
— Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Bedingung*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Hinweise*)

V. Begründung*)

VI. Kostenlastentscheidung*)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.